

Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte – VO WSG Leibis)

Vom 9. Februar 2011

Inhaltsübersicht

| | |
|------|---|
| § 1 | Gegenstand und Zweck der Verordnung |
| § 2 | Schutzzonengrenzen und räumlicher Geltungsbereich |
| § 3 | Begriffsbestimmungen |
| § 4 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone III C (Lichtestollen) |
| § 5 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone III B |
| § 6 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone III A |
| § 7 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone II B |
| § 8 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone II A |
| § 9 | Schutzbestimmungen für die Schutzzone I |
| § 10 | Bestandsschutz |
| § 11 | Befreiungen |
| § 12 | Genehmigungen |
| § 13 | Duldungspflichten |
| § 14 | Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes |
| § 15 | Entschädigungen und Ausgleichszahlungen |
| § 16 | Andere Vorschriften, Kooperationsvereinbarungen |
| § 17 | Änderung oder Wegfall anderer Rechtsvorschriften |
| § 18 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 19 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Auf Grund der §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 103 Absatz 2 und 105 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Verordnung

(1) Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte einschließlich der beiden Lichtestollen vor nachteiligen Einwirkungen das in § 2 beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

(2) Begünstigt durch die Festsetzung ist die Thüringer Fernwasserversorgung.

§ 2

Schutzzonengrenzen und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

Schutzzone I = Fassungszone
 Schutzzone II A = engere Schutzzone A
 Schutzzone II B = engere Schutzzone B
 Schutzzone III A = weitere Schutzzone A
 Schutzzone III B = weitere Schutzzone B
 Schutzzone III C = Schutzzone Lichtestollen

(2) Die Schutzzone I berührt die Gemarkung Oberweißbach der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald, die Gemarkung Deesbach der Gemeinde Deesbach, die Gemarkung Wallendorf der Gemeinde Lichte, die Gemarkung Meura der Gemeinde Meura sowie die Gemarkungen Leibis und Unterweißbach der Gemeinde Unterweißbach.

(3) Die Schutzzone II A berührt die Gemarkung Oberweißbach der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald, die Gemarkung Deesbach der Gemeinde Deesbach, die Gemarkung Wallendorf der Gemeinde Lichte, die Gemarkung Meura der Gemeinde Meura, die Gemarkung Reichmannsdorf der Gemeinde Reichmannsdorf, die Gemarkung Schmiedefeld der Gemeinde Schmiedefeld sowie die Gemarkungen Leibis und Unterweißbach der Gemeinde Unterweißbach.

(4) Die Schutzzone II B berührt die Gemarkung Lippelsdorf der Stadt Gräfenthal, die Gemarkung Ernstthal der Stadt Lauscha, die Gemarkungen Neuhaus und Schmalenbuche der Stadt Neuhaus am Rennweg, die Gemarkung Cursdorf der Gemeinde Cursdorf, die Gemarkung Deesbach der Gemeinde Deesbach, die Gemarkungen Bock und Teich, Geiersthal, Lichte und Wallendorf der Gemeinde Lichte, die Gemarkung Meura der Gemeinde Meura, die Gemarkung Piesau der Gemeinde Piesau, die Gemarkungen Schmiedefeld und Taubenbach der Gemeinde Schmiedefeld sowie die Gemarkung Leibis der Gemeinde Unterweißbach.

(5) Die Schutzzone III A berührt die Gemarkungen Lippelsdorf und Sommersdorf der Stadt Gräfenthal, die Gemarkung Ernstthal der Stadt Lauscha, die Gemarkungen Igelshieb, Neuhaus und Schmalenbuche der Stadt Neuhaus am Rennweg, die Gemarkung Oberweißbach der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald, die Gemarkung Cursdorf der Gemeinde Cursdorf, die Gemarkung Deesbach der Gemeinde Deesbach, die Gemarkungen Bock und Teich, Geiersthal, Lichte und Wallendorf der Gemeinde Lichte, die Gemarkung Meura der Gemeinde Meura, die Gemarkungen Hasenthal und Spechtsbrunn der Gemeinde Oberland am Rennsteig, die Gemarkung Piesau der Gemeinde Piesau, die Gemarkung Reichmannsdorf der Gemeinde Reichmannsdorf, die Gemarkung Wickersdorf der Gemeinde Saalfelder Höhe, die Gemarkungen Schmiedefeld und Taubenbach der Gemeinde Schmiedefeld sowie die Gemarkung Unterweißbach der Gemeinde Unterweißbach.

(6) Die Schutzzone III B berührt die Gemarkungen Igelshieb, Neuhaus und Schmalenbuche der Stadt Neuhaus am Rennweg, die Gemarkung Bock und Teich der Gemeinde Lichte sowie die Gemarkungen Schmiedefeld und Taubenbach der Gemeinde Schmiedefeld.

(7) Die Schutzzone III C (Lichtestollen) berührt die Gemarkungen Bad Blankenburg, Oberwirschbach und Waldbezirk (WBZ) Hainberg der Stadt Bad Blankenburg, die Gemarkung Döschnitz der Gemeinde Döschnitz, die Gemarkung Meura der Gemeinde Meura, die Gemarkung Rohrbach der Gemeinde Rohrbach, die Gemarkungen Braunsdorf, Burkersdorf, Dittrichshütte und Unterwirschbach der Gemeinde Saalfelder Höhe sowie die Gemarkungen Quelitz und Unterweißbach der Gemeinde Unterweißbach.

(8) Veränderungen der Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnung der im Wasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke nach Erlass dieser Verordnung berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(9) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in Übersichts- und Liegenschaftskarten dargestellt.

(10) In der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte 1 im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Kartenblättern 1 bis 8, werden die Schutzzonengrenzen mit schwarzen Linien dargestellt. Ferner werden bei den in Absatz 12 genannten Dienststellen die Übersichtskarten 2 und 3 niedergelegt. In der Übersichtskarte 2 im Maßstab 1 : 25 000 werden die Schutzzonengrenzen wie in der Übersichtskarte 1, jedoch als Gesamtübersicht auf einem Blatt, dargestellt. Bei der Übersichtskarte 3 handelt es sich um eine farbige Darstellung im Maßstab 1 : 10 000, bestehend aus den Kartenblättern 1 bis 3, in der den Grenzen jeder Schutzzone eine eigene Farbe zugewiesen ist. Kleine Teilausschnitte des Schutzgebietes sind auf den Übersichtskarten 1 und 2 in Nebenkarten vergrößert dargestellt. Bei den Übersichtskarten 1 bis 3 zeigt jeweils die Markierung „W I“ zur Schutzzone I, die Markierung „W IIA“ zur Schutzzone II A, die Markierung „W IIB“ zur Schutzzone II B, die Markierung „W IIIA“ zur Schutzzone III A, die Markierung „W IIIB“ zur Schutzzone III B und die Markierung „W IIIC“ zur Schutz-

zone III C. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante des Begrenzungsstriches; grenzen unterschiedliche Schutzzonen aneinander, zählt die Fläche des Begrenzungsstriches zur höherrangigen Schutzzone. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der Verordnung.

(11) Für den genauen Verlauf der Schutzzongrenzen ist die niedergelegte Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000, bestehend aus den in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 366, maßgeblich. In dieser Liegenschaftskarte sind die Schutzzongrenzen mit durchbrochenen schwarzen Linien dargestellt. Die Markierung „W I“ zeigt jeweils zur Schutzzone I, die Markierung „W IIA“ zeigt jeweils zur Schutzzone II A, die Markierung „W IIB“ zeigt jeweils zur Schutzzone II B, die Markierung „W IIIA“ zeigt jeweils zur Schutzzone III A, die Markierung „W IIIB“ zeigt jeweils zur Schutzzone III B und die Markierung „W IIIC“ zeigt jeweils zur Schutzzone III C. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante des Begrenzungsstriches; grenzen unterschiedliche Schutzzonen aneinander, zählt die Fläche des Begrenzungsstriches zur höherrangigen Schutzzone. Die Liegenschaftskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(12) Die Übersichtskarten 2 und 3 nach Absatz 10 und die Liegenschaftskarte nach Absatz 11 werden im Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karten, die bei den folgenden Behörden niedergelegt werden:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Untere Wasserbehörde
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Landratsamt Sonneberg
Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

1. Unter **Abwasseranlagen mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet** sind solche Anlagen zu verstehen, bei denen das gesammelte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, welches sich außerhalb des Einzugsgebietes der Talsperre Leibis/Lichte oder der Vorsperre Deesbach befindet.
2. Unter **Abwasserfracht** ist das Produkt aus der Konzentration des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes und dem dazugehörigen Abwasservolumenstrom zu verstehen.
3. **Abwasservorbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Behandlung des Abwassers am Ort des Anfalls oder vor der Vermischung im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). Abwasservorbehandlungsanlagen in diesem Sinne sind auch Anlagen, die nach Satzungsrecht zusätzlich zu den Anforderungen nach der Abwasserverordnung vor dem Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen erforderlich sind, wie zum Beispiel Fettabscheider.
4. Zum **Baden** zählen alle Handlungen, die zum direkten Kontakt von Menschen oder Haustieren mit dem Wasserkörper der Talsperre führen.
5. **Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise** sind die gemäß Thüringer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO) erforderlichen Nachweise, zum Beispiel allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik.
6. Als **Dauergrünland** gilt Grünland ab Beginn des sechsten Nutzungsjahres, ohne Anrechnung des Ansaatjahres. Im Rahmen von Maßnahmen der Flurneueordnung neu angelegtes Grünland gilt sofort als Dauergrünland.
7. Unter **Einleiten von Abwasser** ist auch die Versickerung von Abwasser zu verstehen, soweit diese einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG bedarf.
8. **Erdbecken** sind offene oder abgedeckte, ins Erdreich gebaute Becken, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen.
9. **Extensivfischzucht/Extensivfischhaltung** ist eine Fischhaltung, bei der die Fische nicht gefüttert werden, sondern sich von der vorhandenen Naturnahrung ernähren.
10. **Freilandflächen** sind Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- oder Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen. Weiterhin zählen dazu militärisch genutzte Flächen (Stellplätze für Fahrzeuge, Truppenübungsplätze, Lagerplätze), Flugplätze und Flächen der Versorgungsunternehmen (Trassen, Freileitungen, Umspannwerke), die nicht oder nur nachgeordnet land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (Nichtkulturland). Nicht dazu zählen durch Gebäude oder Überdachungen abgedeckte Flächen.
11. **Geflügelkot** umfasst Ausscheidungen von Geflügeltieren, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten, gegebenenfalls auch vermischt mit Wasser.
12. Der **Gewässerrandstreifen** umfasst nach § 38 Absatz 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich danach ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Innen- und im Außenbereich fünf Meter, unabhängig von gegebenenfalls abweichenden Festlegungen nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder 3 WHG.
13. **Gülle** sind tierische Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser (Reinigungs- und Niederschlagswasser), deren Trockensubstanzgehalt 15 Prozent nicht übersteigt.
14. **Intensivfischzucht/Intensivfischhaltung** ist eine Fischhaltung mit regelmäßiger Verabreichung von Futter und/oder gelegentlicher Zugabe von Medizinfutter, Therapeutika oder Desinfektionsmittel.
15. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen von Kot oder Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
16. **Kompost** ist durch biologischen Abbau oder Umbau biologisch abbaubarer organischer Abfälle unter aeroben Bedingungen hergestellter organischer Dünger.
17. **Kompost landwirtschaftlicher Herkunft** ist Kompost, der aus biologisch abbaubaren organischen Abfällen erzeugt wird, die ausschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen.
18. **Kraftfahrzeuge** sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Dazu zählen insbesondere auch elektronische Mobilitätshilfen.
19. **Lageranlagen** für Jauche, Gülle, flüssige Gärreste aus Biogasanlagen, Silagesickersaft, Silage oder Festmist sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen die genannten Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung vorgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere Behälter, Erdbecken, Güllekeller, Dungställen, Silos einschließlich Flachsilos und alle sonstigen Einrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen sowie Gruben zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften, in denen diese Stoffe regelmäßig eingestaut sind.
20. **Nachwachsende Rohstoffe** (NawaRo) sind Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in einer Biogasanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.
21. **Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser** ist Niederschlagswasser von überwiegend privat genutzten befestigten Flächen sowie von Dach- oder Terrassenflächen von über-

wiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungs- oder Bürogebäuden oder ähnlich genutzten Anwesen, solange derartige Flächen in nicht durch Emission beziehungsweise Immission besonders beeinflussten Gebieten liegen. Dazu zählt nicht das Niederschlagswasser von Dachflächen, die mit Blei, Kupfer oder Zink gedeckt sind.

22. **Pflanzenschutzmittel** sind Stoffe nach § 2 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz.
23. **Polterplätze** sind Holzlagerplätze.
24. **Radioaktive Stoffe** sind Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten.
25. **Silagesickersaft** ist die beim Silieren und Lagern von Silage durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Gärssaft (Haftwasser und Zellsaft) sowie gegebenenfalls verunreinigtem Niederschlagswasser.
26. **Streustoffe zum Einsatz im Winterdienst** sind insbesondere die in den Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu), Ausgabe 2003, der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. (Köln) beschriebenen Stoffe.
27. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Absatz 3 WHG). Hierzu zählen insbesondere die in der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone III C (Lichtestollen)

(1) Die Schutzzone **III C** soll den Schutz des Grundwassers im unmittelbaren Einzugsgebiet der beiden Lichtestollen sowie des darin zum Wasserwerk Zeigerheim geförderten Rohwassers vor Verunreinigungen gewährleisten.

(2) Gefährdungen durch **Baugebiete, bauliche Anlagen allgemein:**

In der Schutzzone III C ist die Errichtung baulicher Anlagen mit Abwasseranfall **genehmigungsbedürftig**; eine Genehmigungspflicht besteht nicht für die in Anlage 3 aufgeführten baulichen Anlagen. Eine Genehmigungspflicht besteht ferner nicht, wenn es sich bei dem anfallenden Abwasser ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt.

(3) Gefährdungen durch **Bergbau, Rohstoffgewinnung, Wassererschließung, sonstige Eingriffe in den Untergrund:**

In der Schutzzone III C sind **verboten:**

1. die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Tunnelbauten, Stollen oder Kavernen,
3. Sprengungen,
4. sonstige Abgrabungen oder Erdaufschlüsse; das Verbot gilt nicht für Abgrabungen oder Erdaufschlüsse in Verbindung mit anderen nach dieser Verordnung in der Schutzzone III C zulässigen Maßnahmen (beispielsweise der Errichtung baulicher Anlagen),
5. die Geländeauffüllung oder Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen oder Baugruben; das Verbot gilt nicht für die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen oder Baugruben mit dem ursprünglichen Erdaushub, bei der die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird,
6. die Anlage von Halden; das Verbot gilt nicht für die Zwischenlagerung von Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen am Ort des Anfalls für die Dauer von maximal drei Monaten,
7. die Durchführung von Bohrungen; das Verbot gilt nicht für Bohrungen bis maximal zwei Meter Tiefe, Bohrungen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen sowie behördlich angeordnete Bohrungen zur Wasser- und Bodenüberwachung des Wasserschutzgebietes.

(4) Gefährdungen durch **Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen:**

In der Schutzzone III C ist das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser **verboten**; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, sowie für das breitflächige Versickern des auf land- oder forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers durch bewachsene Bodenschichten.

(5) Gefährdungen durch **Abfallbeseitigung, Energiegewinnung:**

In der Schutzzone III C sind **verboten:**

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen,
2. die Ablagerung (Deponierung) von Abfall, einschließlich bergbau-licher Rückstände und die Lagerung von Schrott oder Fahrzeugwracks,
3. die sonstige Lagerung von Abfällen; das Verbot gilt nicht für die Bereitstellung von Abfällen am Ort ihres Anfalls, um sie einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen,
4. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Wärme des Bodens oder des Grundwassers, insbesondere Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden.

(6) Gefährdungen durch **Verkehrswege, Freilandflächen, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Wasserbau:**

1. In der Schutzzone III C sind **verboten:**

- a) die Verwendung von Streustoffen zum Einsatz im Winterdienst, die nicht die Anforderungen der TL-Streu erfüllen, sowie die Verwendung von Abfallsalzen im Sinne der TL-Streu,
- b) Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen- oder Wegebau oder zur sonstigen Flächenbefestigung,
- c) der Neubau, Ausbau oder Umbau von Straßen, bei denen die in Nr. 2 genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

2. In der Schutzzone III C ist der Neubau, Ausbau oder Umbau von Straßen **genehmigungsbedürftig**; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für die Schutzzone III von Schutzgebieten zum Schutz von Grundwasserdargeboten maßgeblichen Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

3. Die Unterhaltungspflichtigen von bestehenden öffentlichen Straßen in der Schutzzone III C, welche nicht die in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen gestellten Anforderungen in den RiStWag in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden darüber hinaus **verpflichtet**, diese an die nach den RiStWag für die Schutzzone III von Schutzgebieten zum Schutz von Grundwasserdargeboten maßgeblichen Anforderungen anzupassen.

(7) Gefährdungen durch den **Transport und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

In der Schutzzone III C sind **verboten:**

1. die Errichtung von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in natürlichen unterirdischen Hohlräumen oder geologischen Formationen,
2. die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C sowie unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS), bei denen die Anforderungen der ThürVAwS für Anlagen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten eingehalten sind,
3. der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für die Verwendung als Betriebsstoff in Fahrzeugen und den Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen.

(8) Gefährdungen durch **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, landwirtschaftliche und gärtnerische Flächennutzung sowie Tierhaltung:**

In der Schutzzone III C sind **verboten:**

1. das Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähige Böden; Böden sind in keinem Fall aufnahmefähig, wenn sie überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt sind,
2. das Ausbringen von Klärschlamm oder klärschlammhaltigen Düngemitteln,
3. das Ausbringen von tierischen Abprodukten aus Stallanlagen mit anzeigepflichtigen Tierseuchen,
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht nach dem Pflanzenschutzgesetz für die Anwendung in Wasserschutzgebieten zugelassen sind,
5. die von den Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Pflanzenschutzmittelzulassung abweichende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; insbesondere dürfen Restbrühen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzone III B

(1) Die Schutzzone **III B** soll den Schutz der Trinkwassertalsperren (Hauptsperre Leibis/Lichte und Vorsperre Deesbach) und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen aus den über das Abwassersystem in das Einzugsgebiet hinein entwässernden Flächen gewährleisten.

(2) Gefährdungen durch **Baugebiete, bauliche Anlagen allgemein:**

1. In der Schutzzone III B sind die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall **verboten**, die nach Nr. 2 genehmigungsbedürftig sind, bei denen jedoch die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. In der Schutzzone III B sind die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall **genehmigungsbedürftig**; eine Genehmigungspflicht besteht nicht für die in Anlage 3 aufgeführten baulichen Anlagen. Eine Genehmigungspflicht besteht ferner nicht, wenn es sich bei dem anfallenden Abwasser ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, oder wenn das Abwasser nicht in die Schutzzone III A übergeleitet wird. Bei Überleitung des Abwassers in die Schutzzone III A darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird und anschließend in ein Gewässer außerhalb des Wasserschutzgebietes eingeleitet wird.

(3) Gefährdungen durch **Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen:**

1. In der Schutzzone III B sind alle Handlungen **verboten**, die nach Nr. 2 Buchstabe a oder b genehmigungsbedürftig sind, bei denen jedoch die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. In der Schutzzone III B sind **genehmigungsbedürftig:**
 - a) die Erweiterung von Abwasserleitungen und -kanälen über das Wasserschutzgebiet hinaus, sofern das in diesen Leitungen gefasste Abwasser in die Schutzzone III A übergeleitet wird; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird und anschließend in ein Gewässer außerhalb des Wasserschutzgebietes eingeleitet wird,
 - b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen; eine Genehmigungspflicht besteht nicht, wenn das Abwasser nicht in die Schutzzone III A übergeleitet wird. Bei Überleitung des Abwassers in die Schutzzone III A darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird und anschließend in ein Gewässer außerhalb des Wasserschutzgebietes eingeleitet wird,
 - c) der Transport von außerhalb des Wasserschutzgebietes anfallendem Klärschlamm, Rechen- oder Sandfanggut in die

Schutzzone III B sowie die Lagerung solcher im Wasserschutzgebiet anfallenden Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes von öffentlichen Abwasseranlagen.

(4) Gefährdungen durch **Abfallbeseitigung, Energiegewinnung:**

In der Schutzzone III B sind **verboten:**

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen,
2. die Lagerung von Abfällen; das Verbot gilt nicht für die Bereitstellung von Abfällen am Ort ihres Anfalls, um sie einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen,
3. die Errichtung oder Erweiterung von gewerbsmäßigen oder öffentlichen Kompostierungsanlagen,
4. der genehmigungspflichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung; das Verbot gilt nicht für die medizinische Anwendung sowie die Anwendung in der Mess-, Prüf- oder Regeltechnik.

(5) Gefährdungen durch **Verkehrswege, Freilandflächen, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Wasserbau:**

In der Schutzzone III B sind **verboten:**

1. die Verwendung von Streustoffen zum Einsatz im Winterdienst, die nicht die Anforderungen der TL-Streu erfüllen, sowie die Verwendung von Abfallsalzen im Sinne der TL-Streu,
2. die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen- oder Wegebau sowie sonstiger Flächenbefestigung, wenn das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser in die Schutzzone III A übergeleitet wird.

(6) Gefährdungen durch **militärische Nutzungen, Sonstiges:**

1. In der Schutzzone III B ist die Errichtung oder Erweiterung von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen **verboten**.
2. In der Schutzzone III B ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 gemäß § 7 Absatz 1 Gentechnikgesetz oder zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 oder 4 gemäß § 3 Biostoffverordnung **genehmigungsbedürftig**.

§ 6

Schutzbestimmungen für die Schutzzone III A

(1) Die Schutzzone **III A** soll den Schutz der Trinkwassertalsperren und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen aus dem Einzugsgebiet gewährleisten.

(2) Gefährdungen durch **Baugebiete, bauliche Anlagen allgemein:**

1. In der Schutzzone III A sind **verboten:**
 - a) die Erweiterung bestehender oder Ausweisung neuer Industriegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen,
 - b) die Erweiterung bestehender oder Ausweisung neuer Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen; das Verbot gilt nicht für Gewerbegebiete, die städtebaulich als solche ausgewiesen werden, wenn
 - aa) bebaute Bereiche mit bestehenden Gewerbe- oder Industrieflächen überplant werden, ohne dass bisher unbebaute Flächen im Außenbereich einbezogen werden, und
 - bb) ein Anschluss an eine Abwasserbehandlungsanlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet erfolgt,
 - c) die Erweiterung bestehender oder Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen, die nicht bereits nach Buchstabe a oder b verboten ist, ohne Anschluss an eine Abwasserbehandlungsanlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet,
 - d) das Verlegen von unzugänglichen Grundleitungen zur Abwasserableitung (zum Beispiel unter der Gebäudebodenplatte),

- e) die Einrichtung von Baustellen oder provisorischen Wohnunterkünften, insbesondere für Baustellenbeschäftigte, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung im Wasserschutzgebiet zulässigen Baumaßnahme stehen,
- f) die Einrichtung von Baustofflagern außerhalb des Betriebsgeländes von Baubetrieben, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung im Wasserschutzgebiet zulässigen Baumaßnahme stehen,
- g) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen, die nach Nr. 2 genehmigungsbedürftig sind, bei denen jedoch die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. In der Schutzzone III A sind die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall **genehmigungsbedürftig**; eine Genehmigungspflicht besteht nicht für die in Anlage 3 aufgeführten Bauvorhaben. Eine Genehmigungspflicht besteht ferner nicht, wenn es sich bei dem anfallenden Abwasser ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt. Eine Genehmigung darf bei Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen mit Abwasseranfall nur erteilt werden, wenn das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird und anschließend in ein Gewässer außerhalb des Wasserschutzgebietes eingeleitet wird. Eine Genehmigung für den Ersatz baulicher Anlagen darf bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet nur erteilt werden, wenn:
- a) es sich ausschließlich um häusliches Abwasser gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung handelt, welches bei regelmäßigem Abwasseranfall in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis behandelt wird oder bei nur sporadischem Abwasseranfall in einer Abwassersammelgrube aus Kunststoff mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gesammelt und von der nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils rechtzeitig entsorgt wird,
- b) der Ersatz der baulichen Anlage als Wohnraum oder zur Beherbergung von Gästen genutzt wird oder zur Modernisierung bereits ansässiger Betriebe oder Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur erfolgt und
- c) mit dem Bauvorhaben am Standort insgesamt keine Erhöhung der Abwasserfracht verbunden ist.
- (3) Gefährdungen durch **Bergbau, Rohstoffgewinnung, Wassererschließung, sonstige Eingriffe in den Untergrund**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen,
- b) die Errichtung oder Erweiterung von Tunnelbauten, Stollen oder Kavernen,
- c) Sprengungen.
2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, die nicht unter Nr. 1 fallen; die Genehmigungspflicht gilt nicht, wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird und es sich um Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung, die Verlegung von Kabeln oder Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen oder Bodenveränderungen in Verbindung mit anderen nach dieser Verordnung in der Schutzzone III A zulässigen Maßnahmen (beispielsweise der Errichtung baulicher Anlagen) handelt,
- b) die Anlage, die Erweiterung oder der Betrieb von Halden; die Genehmigungspflicht gilt nicht für die Zwischenlagerung von Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen am Ort des Anfalls für die Dauer von maximal drei Monaten,
- c) die Geländeauffüllung oder Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen oder Baugruben; die Genehmigungspflicht gilt nicht, wenn die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub erfolgt und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird,
- d) die Durchführung von Bohrungen; die Genehmigungspflicht gilt nicht für Bohrungen bis maximal zwei Meter Tiefe, Bohrungen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen, behördlich angeordnete Bohrungen zur Wasser- und Bodenüberwachung des Wasserschutzgebietes sowie Bohrungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- (4) Gefährdungen durch **Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben, sofern eine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht; das Verbot gilt nicht für Abwasservorbehandlungsanlagen und Anlagen zum Sammeln von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- b) die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserentlastungsbauwerken mit Überlauf in ein Gewässer im Wasserschutzgebiet,
- c) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, welches der Abwasserbeseitigungspflicht durch die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt, sowie von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, sowie für das breitflächige Versickern des auf land- oder forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers durch bewachsene Bodenschichten,
- d) das Einleiten oder Einbringen häuslichen Abwassers nach Anhang 1 Abwasserverordnung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser von Grundstücken, für welche die Wasserbehörde die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 58 Absatz 3 Nr. 7 ThürWG dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit hat, sofern das Abwasser bei regelmäßigem Anfall nicht in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) behandelt wurde,
- e) das Einleiten oder Einbringen sonstigen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt,
- f) das Ausbringen von Abwasser,
- g) der Transport von außerhalb des Wasserschutzgebietes anfallendem Klärschlamm, Rechen- oder Sandfanggut in die Schutzzone III A sowie die Lagerung solcher im Wasserschutzgebiet anfallender Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes von öffentlichen Abwasseranlagen,
- h) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a, d oder g, bei denen die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben, sofern keine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn am Standort insgesamt keine Erhöhung der Abwasserfracht erfolgt und es sich ausschließlich um häusliches Abwasser gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung handelt, welches bei regelmäßigem Abwasseranfall in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis behandelt wird oder bei nur sporadischem Abwasseranfall in einer Abwassersammelgrube aus Kunststoff mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gesammelt und von der nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils rechtzeitig entsorgt wird,

- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasser-
vorbehandlungsanlagen,
- c) der Ersatz von Abwasserentlastungsbauwerken mit Überlauf
in ein Gewässer im Wasserschutzgebiet,
- d) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasser-
leitungen oder -kanälen, einschließlich Grundstücksentwäs-
serungsanlagen; die Genehmigung darf nur erteilt werden,
wenn die in dem von der Deutschen Vereinigung für Wasser-
wirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herausgegebenen
Arbeitsblatt (DWA-Arbeitsblatt) A 142 „Anforderungen an
Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebie-
ten“ für die Schutzzone III genannten Anforderungen erfüllt
werden,
- e) die Erweiterung von Abwasserleitungen oder -kanälen über
das Wasserschutzgebiet hinaus, sofern das in diesen Leitun-
gen gefasste Abwasser in das Einzugsgebiet der Talsperren
geleitet wird,
- f) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von sonstigen
Anlagen zur Abwasserbeseitigung, ausgenommen zur Besei-
tigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- g) die Lagerung von Klärschlamm, Rechen- oder Sandfanggut
aus Abwasseranlagen; die Genehmigung darf nur erteilt wer-
den, wenn sich der Ort des Anfalls innerhalb des Wasser-
schutzgebietes befindet und die Lagerung innerhalb des
Betriebsgeländes von öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt.
3. Die Eigentümer von Grundstücken in der Schutzzone III A werden
darüber hinaus im Bereich ihrer Grundstücke **verpflichtet**:
- a) bei Neubau, Erweiterung oder Sanierung von Grundstücks-
entwässerungsleitungen oder -kanälen für Schmutz- oder
Mischwasser unaufgefordert eine Dichtheitsprüfung vor Inbe-
triebnahme und danach wiederkehrend spätestens alle zehn
Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung entsprechend den
Anforderungen für die Schutzzone III in dem DWA-Arbeitsblatt
A 142 „Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen in
Wassergewinnungsgebieten“ durchzuführen,
- b) bestehende Grundstücksentwässerungsleitungen oder -kanäle
für Schmutz- oder Mischwasser einer Dichtheitsprüfung spä-
testens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und
danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der
letzten Dichtheitsprüfung entsprechend den in Buchstabe a
genannten Anforderungen zu unterziehen,
- c) bestehende Abwassersammelgruben für Schmutzwasser
einer Dichtheitsprüfung spätestens fünf Jahre nach Inkraft-
treten dieser Verordnung und danach wiederkehrend spätes-
tens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung zu
unterziehen und
- d) bei den Dichtheitsprüfungen nach Buchstabe a bis c festge-
stellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und dies durch eine
erneute Dichtheitsprüfung nachzuweisen. Das Ergebnis einer
Dichtheitsprüfung ist der Wasserbehörde spätestens einen
Monat nach Durchführung der Prüfung zu übersenden. Die
Durchführung der Dichtheitsprüfungen darf nur vornehmen,
wer die Einhaltung der entsprechenden Kriterien aus dem
RAL-Gütezeichen 961 „Herstellung und Instandhaltung von
Abwasserleitungen und -kanälen – Gütesicherung Kanalbau“
(Beuth-Verlag, Berlin) nachweisen kann.
4. Die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflich-
tigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden darüber hin-
aus **verpflichtet**, Grundstücke in der Schutzzone III A mit Abwas-
seranfall an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Die
Verpflichtung gilt nicht für Grundstücke, für welche die Wasser-
behörde die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungs-
pflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grund-
lage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 58 Absatz 3
Nr. 7 ThürWG dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht
befreit hat.
- (5) Gefährdungen durch **Abfallbeseitigung, Energiegewinnung**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung
oder Beseitigung von Abfällen,
- b) die Ablagerung (Deponierung) von Abfall, einschließlich berg-
baulicher Rückstände und die Lagerung von Schrott oder
Fahrzeugwracks,
- c) die sonstige Lagerung von Abfällen; das Verbot gilt nicht für
die Bereitstellung von Abfällen am Ort ihres Anfalls, um sie
einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen,
- d) die Errichtung oder Erweiterung von gewerbsmäßigen oder
öffentlichen Kompostierungsanlagen,
- e) der Betrieb von bestehenden Kompostierungsanlagen, die
nicht über eine dichte Bodenplatte und dichte Sammelleitun-
gen für Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser
verfügen; das Verbot gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung
von Laub-, Haus- und Gartenabfällen aus dem eigenen Haus-
halt zum Eigenbedarf,
- f) das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden
sowie der Einbau von Abfällen in bodennahe technische Bau-
werke,
- g) der genehmigungspflichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen
im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverord-
nung; das Verbot gilt nicht für die medizinische Anwendung
sowie die Anwendung in der Mess-, Prüf- oder Regeltechnik.
2. In der Schutzzone III A ist die Errichtung oder Erweiterung von
Anlagen zur Nutzung der Wärme des Bodens oder des Grund-
wassers, insbesondere Grundwasserwärmepumpen sowie Erd-
wärmesonden und -kollektoren, **genehmigungsbedürftig**.
- (6) Gefährdungen durch **Verkehrswege, Freilandflächen, Plätze
mit besonderer Zweckbestimmung, Wasserbau**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Fahrzeugwäsche auf Flächen, welche über Regenwasser-
kanäle in die Zuflüsse zur Talsperre entwässern,
- b) der Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen oder -plätzen, wenn
das Abwasser nicht in eine Abwasseranlage mit Herausleitung
aus dem Wasserschutzgebiet eingeleitet wird,
- c) die Verwendung von Streustoffen zum Einsatz im Winter-
dienst, die nicht die Anforderungen der TL-Streu erfüllen,
sowie die Verwendung von Abfallsalzen im Sinne der
TL-Streu,
- d) die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder
auslaugbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Teer,
Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder
Wasserbau oder zur sonstigen Flächenbefestigung,
- e) die Anlage von Flugplätzen,
- f) die Anlage oder Erweiterung von Tierfriedhöfen,
- g) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a und b, bei denen die dort
genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) der Neubau, die wesentliche Änderung, der Ausbau oder
Umbau von bestehenden Straßen oder Wegen; die Geneh-
migung darf nur erteilt werden, wenn die für die Schutzzone III
von Schutzgebieten zum Schutz von Trinkwassertalsperren
maßgeblichen Anforderungen der „Richtlinien für bautech-
nische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
(RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
- b) die Errichtung oder Erweiterung von Fahrzeugwaschanlagen
oder -plätzen; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
das Abwasser in eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus
dem Wasserschutzgebiet eingeleitet wird,
- c) der Neubau, der Ausbau oder die Erweiterung von Eisenbahn-
anlagen,
- d) die Wiederinbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, die nach
§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von Bahnbetriebszwecken
freigestellt wurden,
- e) der Neubau von Parkplätzen; eine Genehmigung ist nicht
erforderlich, wenn es sich um Parkplätze für den privaten oder
kleingewerblichen Bedarf innerhalb der Ortslagen handelt,
- f) die Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen, die nicht nach
Nr. 1 Buchstabe f verboten sind.

3. Die Unterhaltungspflichtigen von öffentlichen Straßen oder Wegen in der Schutzzone III A werden darüber hinaus **verpflichtet**, bestehende öffentliche Straßen oder Wege, welche nicht die in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen gestellten Anforderungen in den RiStWag in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, an die nach den RiStWag für die Schutzzone III von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren maßgeblichen Anforderungen anzupassen.

(7) Gefährdungen durch den **Transport und Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen:**

1. In der Schutzzone III A sind **verboten:**

- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Rohrleitungen außerhalb des Hofgeländes zum Befördern von Gülle oder flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen,
- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von sonstigen Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die den Bereich eines Werkgeländes überschreiten (Fernleitungen),
- c) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in natürlichen unterirdischen Hohlräumen oder geologischen Formationen,
- d) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C sowie unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS), bei denen die Anforderungen der ThürVAwS für Anlagen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten eingehalten sind; das Verbot gilt ferner nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Haushaltschemikalien in geschlossenen Verkaufsräumen des Einzelhandels sowie im privaten Haushalt und vergleichbaren Anwendungsfällen (zum Beispiel in Gaststätten und Büros), sofern die Stoffe in haushaltsüblichen, transportzugelassenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden,
- e) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für Anlagen, bei denen die Anforderungen an die Beschaffenheit nach § 10 Absatz 4 ThürVAwS eingehalten sind und alle nach § 23 ThürVAwS erforderlichen Sachverständigenprüfungen durchgeführt wurden; das Verbot gilt ferner nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Haushaltschemikalien in geschlossenen Verkaufsräumen des Einzelhandels sowie im privaten Haushalt und vergleichbaren Anwendungsfällen (zum Beispiel in Gaststätten und Büros), sofern die Stoffe in haushaltsüblichen, transportzugelassenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden,
- f) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten; das Verbot gilt nicht für Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen oder Netzersatzanlagen, deren Jahresverbrauch zehn Kubikmeter nicht übersteigt und die maximal viermal im Jahr befüllt werden; das Verbot gilt ferner nicht für Abfüllplätze zum Befüllen oder Entleeren von sonstigen in der Schutzzone III A zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die flüssigkeitsundurchlässig befestigt sind und über dichte Auffangvorrichtungen zur Rückhaltung des Volumens wassergefährdender Stoffe, einschließlich verunreinigten Niederschlagswassers, verfügen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann,
- g) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten; das Verbot gilt nicht für Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen oder Netzersatzanlagen, deren Jahresverbrauch zehn Kubikmeter nicht übersteigt und die maximal viermal im Jahr befüllt werden; das Verbot gilt ferner nicht für Abfüllplätze zum Befüllen oder Entleeren von sonstigen in der Schutzzone III A zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die flüssigkeitsundurchlässig befestigt sind und über dichte Auf-

fangvorrichtungen zur Rückhaltung des Volumens wassergefährdender Stoffe, einschließlich verunreinigten Niederschlagswassers, verfügen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann,

- h) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen, einschließlich mit Kunststoffdichtungsbahnen ausgekleideter Erdbecken,
- i) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle oder flüssigen Gärresten; das Verbot gilt nicht für Lageranlagen,
 - aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
 - bb) die im Fall der Lagerung flüssiger Gärreste nur Stoffe aus Biogasanlagen enthalten, die nicht nach Buchstabe n verboten sind,
 - cc) die mit Flächendränagen zur Leckageerkennung ausgestattet sind,
 - dd) bei denen die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennungseinrichtungen mit Leckagesonden ausgestattet sind, die bei Leckagen selbsttätig einen akustischen oder optischen Alarm auslösen,
 - ee) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden und
 - ff) deren Dichtheit vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Abstand von maximal zehn Jahren unaufgefordert im Wege der Überprüfung durch einen wasserrechtlich für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen wird;
- j) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Silage bei deren Betrieb Silagesickersaft anfällt; das Verbot gilt nicht für Folienabwickelballen und vergleichbare Foliensysteme mit einem Volumen von maximal drei Kubikmetern, wenn das Eindringen von Silagesickersaft in das Erdreich beziehungsweise ein oberirdischer Abfluss in Gewässer nicht zu besorgen ist; das Verbot gilt ferner nicht für Anlagen,
 - aa) die über wasserundurchlässige Bodenplatten und aufgehende Wände sowie dichte Sammelleitungen für Silagesickersaft verfügen,
 - bb) bei denen anfallender Silagesickersaft sowie von den Siloflächen abfließendes verunreinigtes Niederschlagswasser bis zur Verwertung in dichten Auffangvorrichtungen mit Leckageerkennungseinrichtungen zurückgehalten wird,
 - cc) bei denen die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennungseinrichtungen mit Leckagesonden ausgestattet sind, die bei Leckagen selbsttätig einen akustischen oder optischen Alarm auslösen,
 - dd) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden und
 - ee) deren Dichtheit vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Abstand von maximal zehn Jahren unaufgefordert im Wege der Überprüfung durch einen wasserrechtlich für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen wird;
- k) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder flüssigen Gärresten; das Verbot gilt nicht für bestehende Anlagen,
 - aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
 - bb) die im Fall der Lagerung flüssiger Gärreste nur Stoffe enthalten, die in Biogasanlagen in der Schutzzone III A angefallen sind,

- cc) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden und
- dd) deren Dichtheit spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sowie wiederkehrend im Abstand von maximal zehn Jahren unaufgefordert im Wege der Überprüfung durch einen wasserrechtlich für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen wird;
- l) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Festmist, einschließlich Geflügelkot; das Verbot gilt nicht für die Lagerung in Gebäuden, bei der keine Jauche anfällt; das Verbot gilt ferner nicht für Anlagen,
- aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
- bb) die über eine wasserundurchlässige Bodenplatte und aufgehende Wände sowie dichte Sammelleitungen verfügen,
- cc) bei denen anfallende Jauche sowie von der Bodenplatte abfließendes verunreinigtes Niederschlagswasser bis zur Verwertung in dichten Auffangvorrichtungen mit Leckageerkennungseinrichtungen zurückgehalten wird und
- dd) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden;
- m) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Lagern von Festmist, einschließlich Geflügelkot; das Verbot gilt nicht für die Lagerung in Gebäuden, bei der keine Jauche anfällt; das Verbot gilt ferner nicht für den Betrieb von Anlagen,
- aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
- bb) die über eine wasserundurchlässige Bodenplatte und dichte Sammelleitungen verfügen,
- cc) bei denen anfallende Jauche sowie von der Bodenplatte abfließendes verunreinigtes Niederschlagswasser bis zur Verwertung in dichten Auffangvorrichtungen mit Leckageerkennungseinrichtungen zurückgehalten werden und
- dd) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden;
- n) die Errichtung oder Erweiterung von Biogasanlagen; das Verbot gilt nicht für Biogasanlagen,
- aa) zur Erzeugung von Biogas ausschließlich aus Jauche, Gülle, Silage oder Festmist sowie aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), welche im Wesentlichen aus eigenem Aufkommen des Betriebes stammen,
- bb) die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das größte in einem Behälter der Anlage enthaltene Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten zurückhalten kann, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
- cc) bei denen unterirdische Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Flüssigkeiten doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
- dd) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden und
- ee) deren Dichtheit vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Abstand von maximal zehn Jahren unaufgefordert im Wege der Überprüfung durch einen wasserrechtlich für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen wird;
- o) die Lagerung von Mineraldünger auf unbefestigten Flächen; das Verbot gilt nicht für die vorübergehende Lagerung in Verbindung mit dem Ausbringen, sofern der Dünger gegen den Zutritt von Niederschlagswasser oder von der Erdoberfläche abfließenden Wassers geschützt ist und unverzüglich ausgebracht wird,
- p) die Lagerung von Kompost; das Verbot gilt nicht für Kompost ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sowie für die Lagerung von Kompost aus Laub-, Haus- und Gartenabfällen aus dem eigenen Haushalt zum Eigenbedarf,
- q) die vorübergehende Lagerung von Festmist oder Geflügelkot außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG; das Verbot gilt nicht für die vorübergehende Lagerung von Festmist in Verbindung mit dem Ausbringen, wenn
- aa) der Festmist spätestens nach vier Monaten ausgebracht wird,
- bb) der Standort weder dräniert noch staunass ist,
- cc) der höchste Grundwasserstand am Standort mehr als einen Meter unter Gelände liegt,
- dd) der Abstand des Standorts zum nächsten Grundwasseraufschluss (zum Beispiel Bohrung, Brunnen oder Quelle) oder Gewässer mindestens 100 Meter beträgt und
- ee) Frischmist vor dem Ausbringen mindestens vier Wochen im Betrieb auf einer befestigten Dungfläche gelagert wurde, um eine kontrollierte Absonderung des flüssigen Anteils zu gewährleisten;
- r) der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für die Verwendung als Betriebsstoff in Fahrzeugen und den Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen.
2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) die Errichtung oder Erweiterung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Absatz 1 WHG, die nicht nach Nr. 1 verboten sind,
- b) die Errichtung oder Erweiterung von vollständig oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Absatz 1 WHG, die nicht nach Nr. 1 verboten sind, und deren Volumen 1 000 Liter bei Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 sowie 100 Liter bei sonstigen wassergefährdenden Stoffen übersteigt.
- (8) Gefährdungen durch **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, landwirtschaftliche und gärtnerische Flächennutzung sowie Tierhaltung**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Stilllegung von Ackerflächen ohne aktive Begrünung,
- b) die Freilandtierhaltung in Pferchen; das Verbot gilt nicht für Schaffpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten,
- c) jede Form der Weidenutzung, die zu einer flächenhaften, über linienförmige oder punktuelle Verletzungen hinausgehende Zerstörung der vor Bodenerosion schützenden Grasnarbe führt,
- d) die Einrichtung von Waldweiden oder Waldmastanlagen,
- e) das Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähige Böden; Böden sind in keinem Fall aufnahmefähig, wenn sie überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt sind,
- f) das Ausbringen von Geflügelkot (außer Kleinstmengen), Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärrückständen aus Biogasanlagen oder Kompost; das Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Kompost landwirtschaftlicher Herkunft, Kompost aus kompostierbaren Laub-, Haus- oder Gartenabfällen aus dem eigenen Haushalt zum Eigenbedarf oder Kompost, welcher der RAL-Gütesicherung Kompost unterliegt und gemäß Prüfzeugnis der Bundesgütemgemeinschaft Kompost e. V. nachweislich als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen ist,

- g) das Ausbringen von tierischen Abprodukten aus Stallanlagen mit anzeigespflichtigen Tierseuchen,
- h) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht nach dem Pflanzenschutzgesetz für die Anwendung in Wasserschutzgebieten zugelassen sind,
- i) die von den Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Pflanzenschutzmittelzulassung abweichende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; insbesondere dürfen Restbrühen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen,
- j) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen; das Verbot gilt nicht für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen und Gleisanlagen, auf denen ein Eisenbahnbetrieb erfolgt,
- k) das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftliche Flächen mit Luftfahrzeugen,
- l) das Vergraben von Tierkörpern, ausgenommen Fallwild.
2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) der Umbruch von Dauergrünland,
- b) die Einrichtung neuer oder Erweiterung bestehender Winterweiden,
- c) die Einrichtung von Weidemelkständen,
- d) die Errichtung oder Erweiterung von Waschplätzen für Maschinen oder Geräte,
- e) die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen,
- f) das Aufbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftliche Flächen mit Luftfahrzeugen,
- g) die Neuverrohrung von Gewässern zu landwirtschaftlichen Zwecken oder die Neuanlage oder Erweiterung von Systemdrainagen oder Nassstellendrainagen,
- h) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen, auf denen ein Eisenbahnbetrieb erfolgt.
3. Ferner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Schutzzone III A zur Einhaltung nachfolgender ergänzender Bewirtschaftungsregelungen **verpflichtet**:
- a) die Einrichtung von Viehtränken und Futterplätzen auf Weideflächen darf zur Vermeidung einer punktuellen Nährstoffanreicherung oder einer großflächigen Zerstörung der Grasnarbe nur an trittfesten Standorten erfolgen; die Standorte der Viehtränken und Futterplätze sind rechtzeitig vor einer großflächigen Zerstörung der Grasnarbe zu wechseln; der Abstand zu Sümpfen oder anderen dauerhaft vernässten Stellen muss mindestens fünf Meter betragen,
- b) Winterweiden für Rinder müssen über trittsichere und jederzeit erreichbare Futter-, Tränk- oder Liegeplätze verfügen; sie müssen über Fütterungseinrichtungen sowie eingestreute Liegeplätze verfügen (Einstreu pro Tier und Tag mindestens drei Kilogramm); nach dem Abschmelzen von Schnee und Eis sind im Frühjahr Grünlandpflegemaßnahmen (Abschleppen, Nachsaat der Bereiche mit Narbenbeschädigung) durchzuführen,
- c) die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch schlagspezifische Aufzeichnungen zu dokumentieren, welche mindestens Angaben über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die erzielten Erträge sowie bei Ackerland die angebauten Kulturen enthalten; die Aufzeichnungen des Wirtschaftsjahres sind mindestens sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und den Wasserbehörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (9) Gefährdungen durch **Waldumbau, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsformen,
- b) der Kahlschlag von Waldbeständen sowie Einzelstammmaßnahmen mit einer Vorratsabsenkung eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel; das Verbot gilt nicht für Forstschutzmaßnahmen nach § 11 Thüringer Waldgesetz,
- c) das Aufbringen von stickstoffhaltigem organischem oder mineralischem Dünger auf Waldflächen,
- d) die ungesicherte Lagerung von Maschinen oder Geräten einschließlich der Betriebsmittel,
- e) der Einsatz von Kettenschmierstoffen für Motorsägen; das Verbot gilt nicht für biologisch abbaubare Kettenschmierstoffe, insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“,
- f) jegliche übrige Form des Waldbaus, des Forstwegebaus oder -betriebs sowie des Waldschutzes, die den Empfehlungen des Merkblattes W 105 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) „Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren“ in der jeweils geltenden Fassung widerspricht,
- g) die Einrichtung oder Erweiterung von Wildgehegen,
- h) die Anlage von Teichen zur intensiven Fischzucht oder Fischhaltung oder die Neuaufnahme von Intensivfischzucht oder Intensivfischhaltung in stehenden Gewässern,
- i) die Desinfektion von Teichen oder sonstigen Gewässern,
- j) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe h, bei denen die dort genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) die Anlage oder Erweiterung von Nasslagerplätzen für Holz,
- b) die Anlage oder Erweiterung von Polterplätzen als Daueranlage; die Genehmigungspflicht gilt nicht für die forstübliche Zwischenlagerung an Waldwegen zur Holzabfuhr,
- c) die Anlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten oder Weihnachtsbaumkulturen,
- d) das Aufbringen von Kalk auf forstwirtschaftliche Flächen mit Luftfahrzeugen,
- e) die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen,
- f) die Einrichtung oder Erweiterung von Waschplätzen für forstwirtschaftliche Maschinen oder Geräte,
- g) die Anlage von Teichen zur extensiven Fischzucht oder Fischhaltung oder die Neuaufnahme von extensiver Fischzucht oder Fischhaltung in stehenden Gewässern,
- h) das Entleeren von Fischteichen; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Rückhalt der Teichsedimente durchgeführt werden.
- (10) Gefährdungen durch **Sport, Freizeit, Erholungswesen, militärische Nutzungen, Sonstiges**:
1. In der Schutzzone III A sind **verboten**:
- a) die Aufstellung von Camping- oder Wohnwagen außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen,
- b) die Durchführung von Geländemotorsportveranstaltungen außerhalb nach Bundesimmissionschutzgesetz genehmigter Motorsportanlagen,
- c) die Errichtung oder Erweiterung von Motorsportanlagen im Freien, Tontaubenschießanlagen oder Golfplätzen,
- d) die Errichtung oder Erweiterung von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- e) die Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (militärische Übungen); das Verbot gilt nicht, wenn die „Durchführungsbestimmungen“ zu Manövern und anderen Übungen in Wasserschutzgebieten“ des Bundesministers der Verteidigung in der jeweils geltenden Fassung nebst Anlage DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“, dort Tabelle 1, Wasserschutzgebiete für Trinkwassertalsperren, Zone III, eingehalten werden,
- f) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 gemäß § 7 Absatz 1 Gentechnikgesetz oder zum

Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 oder 4 gemäß § 3 Biostoffverordnung,

- g) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a und b, bei denen die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

2. In der Schutzzone III A sind **genehmigungsbedürftig**:

- a) die Anlage oder Erweiterung von Zelt- oder Campingplätzen, Badeplätzen an Gewässern oder Schwimmbädern; eine Genehmigung darf bei Anfall von Abwasser nur erteilt werden, wenn es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder wenn ein Anschluss an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet erfolgt,
- b) die Neuerrichtung oder Erweiterung von Sportanlagen, soweit diese nicht bereits nach Nr. 1 Buchstabe c verboten sind; eine Genehmigung darf bei Anfall von Abwasser nur erteilt werden, wenn es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder wenn ein Anschluss an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet erfolgt.

§ 7

Schutzbestimmungen für die Schutzzone II B

(1) Die Schutzzone **II B** soll den Schutz der Trinkwassertalsperren (Hauptsperre Leibis/Lichte und Vorsperre Deesbach) und ihrer Zuflüsse vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direktes Einleiten, Abschwemmungen und Erosion, gewährleisten.

(2) Gefährdungen durch **Baugebiete, bauliche Anlagen allgemein**:

1. In der Schutzzone II B sind **verboten**:

- a) die Erweiterung bestehender oder Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen; das Verbot gilt nicht, wenn bebaute Bereiche überplant werden,
- aa) ohne dass bisher unbebaute Flächen im Außenbereich einbezogen werden,
- bb) es sich dabei nicht um Industrie- oder Gewerbegebiete handelt und
- cc) ein Anschluss an eine Abwasserbehandlungsanlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet erfolgt,
- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen, wenn sich die Baufläche weniger als zehn Meter (gemessen ab der Böschungsoberkante) von den Zuflüssen zu den Talsperren entfernt befindet,
- c) das Verlegen von unzugänglichen Grundleitungen zur Abwasserableitung (zum Beispiel unter der Gebäudebodenplatte),
- d) die Einrichtung von Baustellen, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung in der Schutzzone II B oder II A zulässigen Baumaßnahme stehen,
- e) die Einrichtung von Baustofflagern außerhalb des Betriebsgeländes von Baubetrieben, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone I, II B oder II A zulässigen Baumaßnahme stehen,
- f) die Einrichtung provisorischer Wohnunterkünfte insbesondere für Baustellenbeschäftigte,
- g) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall, die nach Nr. 2 Buchstabe a genehmigungsbedürftig sind, bei denen jedoch die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

2. In der Schutzzone II B sind **genehmigungsbedürftig**:

- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall, soweit diese nicht bereits nach Nr. 1 Buchstabe b verboten sind; eine Genehmigungspflicht besteht nicht für die in Anlage 3 aufgeführten Bauvorhaben, sofern diese sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch) befinden. Eine

Genehmigungspflicht besteht ferner nicht, wenn es sich bei dem anfallenden Abwasser ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt. Eine Genehmigung darf bei Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen mit Abwasseranfall nur erteilt werden, wenn das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird und anschließend in ein Gewässer außerhalb des Wasserschutzgebietes eingeleitet wird. Eine Genehmigung für den Ersatz baulicher Anlagen darf bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet nur erteilt werden, wenn:

- aa) es sich ausschließlich um häusliches Abwasser gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung handelt, welches bei regelmäßigem Abwasseranfall in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis behandelt wird oder bei nur sporadischem Abwasseranfall in einer Abwassersammelgrube aus Kunststoff mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gesammelt und von der nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils rechtzeitig entsorgt wird,
- bb) der Ersatz der baulichen Anlage als Wohnraum oder zur Beherbergung von Gästen genutzt wird oder zur Modernisierung bereits ansässiger Betriebe oder Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur erfolgt und
- cc) mit dem Bauvorhaben am Standort insgesamt keine Erhöhung der Abwasserfracht verbunden ist,
- b) die Errichtung, die Aufstellung, die Erweiterung oder der Ersatz von Hütten, Toiletten, Unterstellmöglichkeiten, Aussichtspunkten, Grill- und Imbissstellen sowie fester Sitzgelegenheiten, insbesondere zum Rasten von Wanderern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch); die Genehmigungspflicht gilt nicht für die Aufstellung einzelner Ruhebänke,
- c) die Beseitigung baulicher Anlagen, die in der Vergangenheit industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder militärisch genutzt wurden.

(3) Gefährdungen durch **Bergbau, Rohstoffgewinnung, Wassererschließung, sonstige Eingriffe in den Untergrund**:

1. In der Schutzzone II B sind **verboten**:

- a) die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen,
- b) sonstige Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche; das Verbot gilt nicht, wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird und es sich um Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung, die Verlegung von Kabeln oder Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen oder Bodenveränderungen in Verbindung mit anderen nach dieser Verordnung in der Schutzzone II B zulässigen Maßnahmen (beispielsweise der Errichtung baulicher Anlagen) handelt,
- c) die Errichtung oder Erweiterung von Tunnelbauten, Stollen oder Kavernen,
- d) Sprengungen,
- e) die Geländeauffüllung oder Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen oder Baugruben; das Verbot gilt nicht für die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen oder Baugruben mit dem ursprünglichen Erdaushub, bei der die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird,
- f) die Anlage, die Erweiterung oder der Betrieb von Halden; das Verbot gilt nicht für die Zwischenlagerung von Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen am Ort des Anfalls für die Dauer von maximal drei Monaten,
- g) die Durchführung von Bohrungen; das Verbot gilt nicht für Bohrungen bis maximal zwei Meter Tiefe, Bohrungen im Rah-

men von Baugrunduntersuchungen, Bohrungen zur Erdwärmenutzung, behördlich angeordnete Bohrungen zur Wasser- und Bodenüberwachung des Wasserschutzgebietes sowie Bohrungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

2. In der Schutzzone II B ist die Durchführung von Bohrungen zur Erdwärmenutzung oder zur öffentlichen Trinkwasserversorgung **genehmigungsbedürftig**.

(4) Gefährdungen durch **Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen:**

1. In der Schutzzone II B sind **verboten:**

- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben, sofern eine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht; das Verbot gilt nicht für Abwasservorbehandlungsanlagen und Anlagen zum Sammeln von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- b) die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserentlastungsbauwerken mit Überlauf in ein Gewässer im Wasserschutzgebiet,
- c) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, welches der Abwasserbeseitigungspflicht durch die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt, sowie von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, sowie für das breitflächige Versickern des auf land- oder forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers durch bewachsene Bodenschichten,
- d) das Einleiten oder Einbringen häuslichen Abwassers nach Anhang 1 Abwasserverordnung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser von Grundstücken, für welche die Wasserbehörde die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 58 Absatz 3 Nr. 7 ThürWG dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit hat, sofern das Abwasser bei regelmäßigem Anfall nicht in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) behandelt wurde,
- e) das Einleiten oder Einbringen sonstigen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt,
- f) das Ausbringen von Abwasser,
- g) der Transport von außerhalb des Wasserschutzgebietes anfallendem Klärschlamm, Rechen- oder Sandfanggut in die Schutzzone II B sowie die Lagerung solcher im Wasserschutzgebiet anfallender Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes von öffentlichen Abwasseranlagen,
- h) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a, d oder g, bei denen die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

2. In der Schutzzone II B sind **genehmigungsbedürftig:**

- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben, sofern keine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn am Standort insgesamt keine Erhöhung der Abwasserfracht erfolgt und es sich ausschließlich um häusliches Abwasser gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung handelt, welches bei regelmäßigem Abwasseranfall in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis behandelt wird oder bei nur sporadischem Abwasseranfall in einer Abwassersammelgrube aus Kunststoff mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gesammelt und von der nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen

Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils rechtzeitig entsorgt wird,

- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - c) der Ersatz von Abwasserentlastungsbauwerken mit Überlauf in ein Gewässer im Wasserschutzgebiet,
 - d) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserleitungen oder -kanälen, einschließlich Grundstücksentwässerungsanlagen; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in dem DWA-Arbeitsblatt A 142 „Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ für die Schutzzone III genannten Anforderungen erfüllt werden,
 - e) die Erweiterung von Abwasserleitungen oder -kanälen über das Wasserschutzgebiet hinaus, sofern das in diesen Leitungen gefasste Abwasser in das Einzugsgebiet der Talsperren geleitet wird,
 - f) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von sonstigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, ausgenommen zur Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
 - g) die Lagerung von Klärschlamm, Rechen- oder Sandfanggut aus Abwasseranlagen; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ort des Anfalls innerhalb des Wasserschutzgebietes befindet und die Lagerung innerhalb des Betriebsgeländes von öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt.
3. Die Eigentümer von Grundstücken in der Schutzzone II B werden darüber hinaus im Bereich ihrer Grundstücke **verpflichtet:**
- a) bei Neubau, Erweiterung oder Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen oder -kanälen für Schmutz- oder Mischwasser unaufgefordert eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen für die Schutzzone II in dem DWA-Arbeitsblatt A 142 „Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ durchzuführen,
 - b) bestehende Grundstücksentwässerungsleitungen oder -kanäle für Schmutz- oder Mischwasser einer Dichtheitsprüfung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung entsprechend den in Buchstabe a genannten Anforderungen zu unterziehen,
 - c) bestehende Abwassersammelgruben für Schmutzwasser einer Dichtheitsprüfung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung zu unterziehen und
 - d) bei den Dichtheitsprüfungen nach Buchstabe a bis c festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und dies durch eine erneute Dichtheitsprüfung nachzuweisen. Das Ergebnis einer Dichtheitsprüfung ist der Wasserbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung zu übersenden. Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen darf nur vornehmen, wer die Einhaltung der entsprechenden Kriterien aus dem RAL-Gütezeichen 961 „Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen – Gütesicherung Kanalbau“ nachweisen kann.

4. Die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden darüber hinaus **verpflichtet**, Grundstücke in der Schutzzone II B mit Abwasseranfall an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Die Verpflichtung gilt nicht für Grundstücke, für welche die Wasserbehörde die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 58 Absatz 3 Nr. 7 ThürWG dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit hat.

(5) Gefährdungen durch **Abfallbeseitigung, Energiegewinnung:**

1. In der Schutzzone II B sind **verboten:**

- a) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen,

- b) die Ablagerung (Deponierung) von Abfall, einschließlich bergbaulicher Rückstände und die Lagerung von Schrott oder Fahrzeugwracks,
- c) die sonstige Lagerung von Abfällen; das Verbot gilt nicht für die Bereitstellung von Abfällen am Ort ihres Anfalls, um sie einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen,
- d) die Errichtung oder Erweiterung von gewerbsmäßigen oder öffentlichen Kompostierungsanlagen,
- e) der Betrieb von bestehenden Kompostierungsanlagen, die nicht über eine dichte Bodenplatte und dichte Sammelleitungen für Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser verfügen; das Verbot gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung von Laub-, Haus- und Gartenabfällen aus dem eigenen Haushalt zum Eigenbedarf,
- f) das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen in bodennahe technische Bauwerke,
- g) die Errichtung oder Erweiterung von gewerbsmäßigen Kohlelagerplätzen,
- h) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Wärme oberirdischer Gewässer,
- i) der genehmigungspflichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung; das Verbot gilt nicht für die medizinische Anwendung sowie die Anwendung in der Mess-, Prüf- oder Regeltechnik.
2. In der Schutzzone II B ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Wärme des Bodens oder des Grundwassers, insbesondere Grundwasserwärmepumpen sowie Erdwärmesonden und -kollektoren, **genehmigungsbedürftig**.
- (6) Gefährdungen durch **Verkehrswege, Freilandflächen, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Wasserbau**:
1. In der Schutzzone II B sind **verboten**:
- a) die Fahrzeugwäsche auf Flächen, welche über Regenwasserkanäle oder unmittelbar in die Zuflüsse zur Talsperre entwässern,
- b) der Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen oder -plätzen, wenn das Abwasser nicht in eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet eingeleitet wird,
- c) die Errichtung oder Erweiterung von Fahrzeugwaschanlagen oder -plätzen,
- d) die Nutzung von Flächen zum Parken von Kraftfahrzeugen, wenn sich die Fläche weniger als zehn Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) von einem Zufluss zur Talsperre entfernt befindet; das Verbot gilt nicht, wenn die Fläche in Straßenbauweise wasserundurchlässig befestigt ist und das darauf anfallende Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird; das Verbot gilt ferner nicht für bestehende Garagen, Carports und ausschließlich privat genutzte Parkflächen,
- e) das Befahren der unmittelbar an die Grenze der Schutzzone I angrenzenden Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen. Das Verbot gilt nicht für den Talsperrenbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte, sofern das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (hierzu zählen insbesondere Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Kontrolle) der Stauanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen erfolgt, sowie für Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll- und Dienstaufgaben. Das Verbot gilt ferner nicht:
- aa) für die Eigentümer und Pächter der ausschließlich über diese Straßen und Wege erreichbaren Grundstücke in der Schutzzone II B oder II A sowie von diesen beauftragte Dritte, Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiaufseher, sofern das Befahren zu keinem anderen Zweck als der Ausübung oder Kontrolle der nach dieser Verordnung zulässigen ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundstücke erfolgt, sowie
- bb) für die Gewässerunterhaltungspflichtigen und Träger der Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Energieversorgung sowie von diesen beauftragte Dritte, sofern das Befahren zu keinem anderen Zweck als der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung oder Bewirtschaftung der ausschließlich über diese Straßen und Wege erreichbaren Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Energieversorgung erfolgt,
- wenn eine schriftliche Zustimmung des Talsperrenbetreibers mitgeführt wird; der Talsperrenbetreiber darf diese Zustimmung nur personenbezogen, mit genauer Bezeichnung des Zwecks und auf längstens zwei Jahre befristet, erteilen. Der Unteren Wasserbehörde ist durch den Talsperrenbetreiber zeitgleich eine Kopie der Zustimmung zu übergeben. Sofern zum Zwecke der Besucherlenkung ausnahmsweise nach § 11 eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung zugelassen wird, ist die Befreiung insgesamt auf maximal drei Anbieter mit zusammen nicht mehr als neun Hin- und Rückfahrten täglich zu beschränken und mit Nebenbestimmungen zu verbinden, welche die Nutzung von Fahrzeugen mit wassergefährdenden Kraftstoffen und die Ausgabe von Getränken während der Fahrt ausschließen.
- f) das Befahren der unmittelbar an die Grenze der Schutzzone I angrenzenden Straßen und Wege mit Fahrzeugen, die durch Tiere bewegt werden,
- g) das Einbringen von Räumschnee von öffentlichen Straßenverkehrsflächen oder gewerblich genutzten Flächen in Gewässer,
- h) die Verwendung von Streustoffen zum Einsatz im Winterdienst, die nicht die Anforderungen der TL-Streu erfüllen, sowie die Verwendung von Abfallsalzen im Sinne der TL-Streu,
- i) die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau oder zur sonstigen Flächenbefestigung,
- j) der Neubau oder die wesentliche Änderung der Trasse von bestehenden Straßen oder Wegen,
- k) der Neubau, der Ausbau oder die Erweiterung von Eisenbahnanlagen,
- l) die Wiederinbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, die nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden,
- m) die Anlage von Flugplätzen,
- n) die Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen,
- o) die Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen, einschließlich Tierfriedhöfen,
- p) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a, bei denen die dort genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
2. In der Schutzzone II B sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) der Ausbau oder Umbau von bestehenden Straßen oder Wegen; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für die Schutzzone II von Schutzgebieten zum Schutz von Trinkwassertalsperren maßgeblichen Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
- b) der Neubau von Parkplätzen; eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um in Straßenbauweise wasserundurchlässig befestigte oder überdachte Parkplätze für den privaten oder kleingewerblichen Bedarf innerhalb der Ortslagen handelt und das anfallende Abwasser in eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet eingeleitet wird,
- c) die Herstellung oder Umgestaltung von oberirdischen Gewässern.
3. Die Unterhaltungspflichtigen von öffentlichen Straßen oder Wegen in der Schutzzone II B werden darüber hinaus **verpflichtet**, bestehende öffentliche Straßen oder Wege, welche nicht die in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen gestellten Anforderun-

gen in den RiStWag in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, an die nach den RiStWag für die Schutzzone II von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren maßgeblichen Anforderungen anzupassen.

(7) Gefährdungen durch den **Transport und Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen:**

1. In der Schutzzone II B sind **verboten:**

- a) der Transport wassergefährdender Stoffe; das Verbot gilt nicht für den Transport von haushaltsüblichen Kleinstmengen oder wenn der Transport ausschließlich zur Verwendung in einer nach dieser Verordnung in der Schutzzone II B oder II A zulässigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder zur sonstigen im Wasserschutzgebiet zulässigen Verwendung erfolgt (Anliegerverkehr),
- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Rohrleitungen außerhalb des Hofgeländes zum Befördern von Gülle oder flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen,
- c) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von sonstigen Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die den Bereich eines Werkgeländes überschreiten (Fernleitungen),
- d) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in natürlichen unterirdischen Hohlräumen oder geologischen Formationen,
- e) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG,
- f) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für Anlagen, bei denen die Anforderungen an die Beschaffenheit nach § 10 Absatz 4 ThürVAwS und die Überprüfung durch Sachverständige nach § 23 ThürVAwS eingehalten sind; das Verbot gilt ferner nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Haushaltschemikalien in geschlossenen Verkaufsräumen des Einzelhandels sowie im privaten Haushalt und vergleichbaren Anwendungsfällen (zum Beispiel in Gaststätten und Büros), sofern die Stoffe in haushaltsüblichen, transportzugelassenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden,
- g) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten,
- h) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten; das Verbot gilt nicht für Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen oder Netzersatzanlagen, deren Jahresverbrauch fünf Kubikmeter nicht übersteigt und die maximal viermal im Jahr befüllt werden; das Verbot gilt ferner nicht für Abfüllplätze zum Befüllen oder Entleeren von sonstigen in der Schutzzone II B zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die flüssigkeitsundurchlässig befestigt sind und über dichte Auffangvorrichtungen zur Rückhaltung des Volumens wassergefährdender Stoffe, einschließlich verunreinigten Niederschlagswassers, verfügen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann,
- i) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen, einschließlich Kunststoffdichtungsbahnen ausgekleideter Erdbecken,
- j) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle oder flüssigen Gärresten,
- k) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Silage, bei deren Betrieb Silagesickersaft anfällt; das Verbot gilt nicht für Folienabwickelballen und vergleichbare Foliensysteme mit einem Volumen von maximal drei Kubikmetern, wenn das Eindringen von Silagesickersaft in das Erdreich beziehungsweise ein oberirdischer Abfluss in Gewässer nicht zu besorgen ist,
- l) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder flüssigen Gärresten; das Verbot gilt nicht für bestehende Anlagen,

- aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
 - bb) die im Fall der Lagerung flüssiger Gärreste nur Stoffe enthalten, die in Biogasanlagen in der Schutzzone II B angefallen sind,
 - cc) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden und
 - dd) deren Dichtheit spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sowie wiederkehrend im Abstand von maximal fünf Jahren unaufgefordert im Wege der Überprüfung durch einen wasserrechtlich für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen wird;
- m) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Festmist, einschließlich Geflügelkot; das Verbot gilt nicht für die Lagerung in Gebäuden, bei der keine Jauche anfällt,
 - n) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Lagern von Festmist, einschließlich Geflügelkot; das Verbot gilt nicht für die Lagerung in Gebäuden, bei der keine Jauche anfällt; das Verbot gilt ferner nicht für Anlagen,
 - aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
 - bb) die über eine wasserundurchlässige Bodenplatte und dichte Sammelleitungen verfügen,
 - cc) bei denen anfallende Jauche sowie von der Bodenplatte abfließendes verunreinigtes Niederschlagswasser bis zur Verwertung in dichten Auffangvorrichtungen mit Leckageerkennungseinrichtungen zurückgehalten wird und
 - dd) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden;
 - o) die Errichtung oder Erweiterung von Biogasanlagen,
 - p) die Lagerung von Mineraldünger auf unbefestigten Flächen; das Verbot gilt nicht für die vorübergehende Lagerung in Verbindung mit dem Ausbringen, sofern der Dünger gegen den Zutritt von Niederschlagswasser oder von der Erdoberfläche abfließenden Wassers geschützt ist und unverzüglich ausgebracht wird,
 - q) die Lagerung von Kompost; das Verbot gilt nicht für Kompost ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sowie für die Lagerung von Kompost aus Laub-, Haus- und Gartenabfällen aus dem eigenen Haushalt zum Eigenbedarf,
 - r) die vorübergehende Lagerung von Festmist oder Geflügelkot außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG,
 - s) der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für die Verwendung als Betriebsstoff in Fahrzeugen und den Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen.
2. In der Schutzzone II B ist die Lagerung von Festmist oder Geflügelkot, soweit sie nicht bereits nach Nr. 1 Buchstabe m verboten ist, **genehmigungsbedürftig**.

(8) Gefährdungen durch **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, landwirtschaftliche und gärtnerische Flächennutzung sowie Tierhaltung:**

1. In der Schutzzone II B sind **verboten:**

- a) die Errichtung oder Erweiterung von Ställen zur gewerbsmäßigen Tierhaltung,
- b) die Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben oder Treibhausflächen zur gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung,
- c) die Stilllegung von Ackerflächen ohne aktive Begrünung,

- d) die Haltung von Haus- oder Nutztieren auf Gewässern oder im Gewässerrandstreifen der Zuflüsse zur Talsperre,
- e) die Beweidung von Bereichen, die sich weniger als einen Meter (gemessen ab der Böschungsoberkante) von den Zuflüssen zu den Talsperren entfernt befinden, Quellbereichen und Sümpfen sowie der an die genannten Flächen angrenzenden Flächen; das Verbot gilt für die angrenzenden Flächen nicht, wenn die Weidetiere durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Weidezäune) an einem Zutritt zu den oben genannten Flächen gehindert werden,
- f) die Einrichtung neuer oder Erweiterung bestehender Winterweiden,
- g) die Freilandtierhaltung in Pferchen; das Verbot gilt nicht für Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten,
- h) jede Form der Weidenutzung, die zu einer flächenhaften, über linienförmige oder punktuelle Verletzungen hinausgehende Zerstörung der vor Bodenerosion schützenden Grasnarbe führt,
- i) das Nutzen von Tränkstellen im Gewässerrandstreifen der Zuflüsse zur Talsperre oder das Tränken von Tieren in den Zuflüssen zur Talsperre,
- j) die Einrichtung von Weidemelkständen im Gewässerrandstreifen der Zuflüsse zur Talsperre,
- k) die Einrichtung von Waldweiden oder Waldmastanlagen,
- l) das Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähige Böden; Böden sind in keinem Fall aufnahmefähig, wenn sie überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt sind,
- m) das Ausbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Geflügelkot (außer Kleinstmengen), Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärrückständen aus Biogasanlagen oder Kompost; das Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Kompost landwirtschaftlicher Herkunft und Kompost aus kompostierbaren Laub-, Haus- oder Gartenabfällen aus dem eigenen Haushalt zum Eigenbedarf,
- n) das Ausbringen von tierischen Abprodukten aus Stallanlagen mit anzeigepflichtigen Tierseuchen,
- o) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht nach dem Pflanzenschutzgesetz für die Anwendung in Wasserschutzgebieten zugelassen sind,
- p) die von den Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Pflanzenschutzmittelzulassung abweichende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; insbesondere dürfen Restbrühen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen,
- q) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden,
- r) das Aufbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftliche Flächen mit Luftfahrzeugen,
- s) die Errichtung oder Erweiterung von Waschplätzen für Maschinen oder Geräte,
- t) das Vergraben von Tierkörpern.
2. In der Schutzzone II B sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) der Umbruch von Dauergrünland,
- b) die Neuaufnahme von Freilandtierhaltungen in Gehegen oder Koppeln auf bislang nicht als Weide genutztem Grünland,
- c) die Einrichtung von Weidemelkständen,
- d) die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen,
- e) die Neuverrohrung von Gewässern zu landwirtschaftlichen Zwecken oder die Neuanlage oder Erweiterung von Systemdränagen oder Nassstellendränagen.
3. Ferner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Schutzzone II B zur Einhaltung nachfolgender ergänzender Bewirtschaftungsregelungen **verpflichtet**:
- a) die Beweidung von Flächen im Gewässerrandstreifen der Zuflüsse zur Talsperre, deren Beweidung nicht bereits nach Nr. 1 Buchstabe e verboten ist, darf nur zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober erfolgen; die Weidetiere sind durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Weidezäune) an einem Zutritt zu den Verbotsflächen nach Nr. 1 Buchstabe e zu hindern,
- b) die Einrichtung von Viehtränken und Futterplätzen auf Weideflächen darf zur Vermeidung einer punktuellen Nährstoffanreicherung oder einer großflächigen Zerstörung der Grasnarbe nur an trittfesten Standorten erfolgen; die Standorte der Viehtränken und Futterplätze sind rechtzeitig vor einer großflächigen Zerstörung der Grasnarbe zu wechseln; der Abstand zu den Zuflüssen zur Talsperre, Sümpfen oder anderen dauerhaft vernässten Stellen muss mindestens fünf Meter betragen,
- c) die Besatzdichte von Grünland darf 1,8 Großvieheinheiten je Hektar verfügbare Weidefläche nicht überschreiten,
- d) die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch schlagspezifische Aufzeichnungen zu dokumentieren, welche mindestens Angaben über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die erzielten Erträge sowie bei Ackerland die angebauten Kulturen enthalten; die Aufzeichnungen des Wirtschaftsjahres sind mindestens sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren und den Wasserbehörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (9) Gefährdungen durch **Waldumbau, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd**:
1. In der Schutzzone II B sind **verboten**:
- a) die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsformen,
- b) der Kahlschlag von Waldbeständen sowie Einzelstammnahmen mit einer Vorratsabsenkung eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel; das Verbot gilt nicht für Forstschutzmaßnahmen nach § 11 Thüringer Waldgesetz,
- c) die Anlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten oder Weihnachtsbaumkulturen,
- d) beim Einsatz von mobilen Entrindungsanlagen die gewässerschädliche Verteilung von Rindenanhäufungen oder die nicht unverzügliche Entfernung von Rindenanhäufungen,
- e) die Einrichtung von Waschplätzen für forstwirtschaftliche Maschinen oder Geräte,
- f) die Lagerung von Maschinen oder Betriebsmitteln sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder Maschinen mit wassergefährdenden Betriebsmitteln im Gewässerrandstreifen der Zuflüsse zur Talsperre,
- g) die ungesicherte Lagerung von Maschinen oder Geräten einschließlich der Betriebsmittel,
- h) der Einsatz von Kettenschmierstoffen für Motorsägen; das Verbot gilt nicht für biologisch abbaubare Kettenschmierstoffe, insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“,
- i) die Anlage oder Erweiterung von Nasslagerplätzen für Holz,
- j) die Anlage oder Erweiterung von Polterplätzen als Daueranlage; das Verbot gilt nicht für die forstübliche Zwischenlagerung an Waldwegen zur Holzabfuhr,
- k) das Aufbringen von stickstoffhaltigem organischem oder mineralischem Dünger auf Waldflächen,
- l) jegliche übrige Form des Waldbaus, des Forstwegebbaus oder -betriebs sowie des Waldschutzes, die den Empfehlungen des DVGW-Merkblattes W 105 „Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren“ in der jeweils geltenden Fassung widerspricht,
- m) die Einrichtung oder Erweiterung von Wildgehegen,

- n) die Errichtung oder Aufstellung von Jagdhütten,
- o) die Anlage von künstlichen Suhlen,
- p) die Einrichtung oder Erweiterung von Wildfutterplätzen oder Wildäckern,
- q) die Fütterung oder Kirrung von Wild in einem Abstand von weniger als 50 Metern zu einem der Zuflüsse,
- r) das nicht unverzügliche Vergraben des Aufbruchs getöteter Tiere oder das Vergraben in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu einem der Zuflüsse zur Talsperre; verboten ist auch das Vergraben von Fallwild in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu einem der Zuflüsse zur Talsperre,
- s) die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen,
- t) die Anlage von Teichen zur Fischzucht oder Fischhaltung,
- u) die Neuaufnahme von intensiver Fischzucht oder Fischhaltung in stehenden Gewässern,
- v) die Verwendung von Futter als Lockmittel beim Angeln in den Zuflüssen zur Talsperre,
- w) die Desinfektion von Teichen oder sonstigen Gewässern,
- x) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe f, bei denen die dort genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

2. In der Schutzzone II B sind **genehmigungsbedürftig**:

- a) der Einsatz mobiler Entrindungsanlagen,
- b) das Aufbringen von Kalk auf forstwirtschaftliche Flächen mit Luftfahrzeugen,
- c) die Neuaufnahme von extensiver Fischzucht oder Fischhaltung in stehenden Gewässern,
- d) fischereiliche Besatzmaßnahmen an den Zuflüssen zu den Talsperren,
- e) das Füttern von Fischen in den Zuflüssen zur Talsperre oder in Anlagen, die mit den Zuflüssen zur Talsperre unmittelbar in Verbindung stehen,
- f) das Entleeren von Fischteichen; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Rückhalt der Teichsedimente durchgeführt werden.

(10) Gefährdungen durch **Sport, Freizeit, Erholungswesen, militärische Nutzungen, Sonstiges**:

1. In der Schutzzone II B sind **verboten**:

- a) die Aufstellung von Camping- oder Wohnwagen außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen,
- b) die Anlage oder Erweiterung von Zelt- oder Campingplätzen, Badeplätzen an Gewässern oder Schwimmbädern,
- c) das Baden in den Zuflüssen der Talsperren,
- d) die Goldwäsche in den Zuflüssen der Talsperren,
- e) das Reiten in Gewässern, in Gewässerrandstreifen von Gewässern oder auf den unmittelbar an die Grenze der Schutzzone I angrenzenden Straßen und Wegen,
- f) die Durchführung von Geländemotorsportveranstaltungen,
- g) die Errichtung oder Erweiterung von Motorsportanlagen im Freien, Tontaubenschießanlagen, Golfplätzen oder Abfahrtskianlagen,
- h) die Errichtung oder Erweiterung von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- i) die Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (militärische Übungen); das Verbot gilt nicht für Durchfahrten auf klassifizierten Straßen,
- j) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 gemäß § 7 Absatz 1 Gentechnikgesetz oder zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 oder 4 gemäß § 3 Biostoffverordnung,
- k) sonstige Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben können,
- l) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a, bei denen die dort genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

2. In der Schutzzone II B sind **genehmigungsbedürftig**:

- a) die Neuerrichtung oder Erweiterung von sonstigen Sportanlagen; eine Genehmigung darf bei Anfall von Abwasser nur erteilt werden, wenn es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder wenn ein Anschluss an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet erfolgt,
- b) der Betrieb von Beschneigungsanlagen,
- c) das Veranstalten von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch).

§ 8

Schutzbestimmungen für die Schutzzone II A

(1) Die Schutzzone II A soll den Schutz der Hauptsperre Leibis und der ihr unmittelbar zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direktes Einleiten, Abschwemmungen und Erosion, gewährleisten.

(2) Gefährdungen durch **Baugebiete, bauliche Anlagen allgemein**:

1. In der Schutzzone II A sind **verboten**:

- a) die Erweiterung bestehender oder Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen,
- b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz baulicher Anlagen, wenn sich die Baufläche weniger als zehn Meter (gemessen ab der Böschungsoberkante) von den Zuflüssen zu den Talsperren entfernt befindet,
- c) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, soweit diese nicht bereits nach Buchstabe b verboten ist; das Verbot gilt nicht für die in Anlage 3 aufgeführten baulichen Anlagen, sofern diese sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch) befinden. Das Verbot gilt ferner nicht für bauliche Anlagen, die nach Nr. 2 Buchstabe b genehmigungsbedürftig sind,
- d) der Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall, die nach Nr. 2 Buchstabe a genehmigungsbedürftig sind, bei denen jedoch die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- e) das Verlegen von unzugänglichen Grundleitungen zur Abwasserableitung (zum Beispiel unter der Gebäudebodenplatte),
- f) die Einrichtung von Baustellen, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung in der Schutzzone II B oder II A zulässigen Baumaßnahme stehen,
- g) die Einrichtung von Baustofflagern außerhalb des Betriebsgeländes von Baubetrieben, sofern diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone I, II B oder II A zulässigen Baumaßnahme stehen,
- h) die Einrichtung provisorischer Wohnunterkünfte insbesondere für Baustellenbeschäftigte.

2. In der Schutzzone II A sind **genehmigungsbedürftig**:

- a) der Ersatz baulicher Anlagen; eine Genehmigungspflicht besteht nicht für die in Anlage 3 aufgeführten baulichen Anlagen, sofern diese sich weder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch) befinden noch nach Nr. 1 Buchstabe b verboten sind. Eine Genehmigung für den Ersatz baulicher Anlagen mit Abwasseranfall darf nur erteilt werden, wenn es sich bei dem anfallenden Abwasser entweder ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder bei einer fehlenden Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet, sofern:
 - aa) es sich ausschließlich um häusliches Abwasser gemäß Anhang 1 Abwasserterverordnung handelt, welches bei regelmäßigem Abwasseranfall in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis behandelt wird oder bei nur sporadischem Abwasseranfall in einer Abwassersammelgrube aus Kunststoff mit bauaufsicht-

lichem Verwendbarkeitsnachweis gesammelt und von der nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils rechtzeitig entsorgt wird,

- bb) der Ersatz der baulichen Anlage als Wohnraum oder zur Beherbergung von Gästen genutzt wird oder zur Modernisierung bereits ansässiger Betriebe oder Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur erfolgt und
- cc) mit dem Bauvorhaben am Standort insgesamt keine Erhöhung der Abwasserfracht verbunden ist,
- b) die Errichtung, die Aufstellung, die Erweiterung oder der Ersatz von Hütten, Toiletten, Unterstellmöglichkeiten, Aussichtspunkten, Grill- und Imbissstellen sowie fester Sitzgelegenheiten, insbesondere zum Rasten von Wanderern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch),
- c) die Beseitigung baulicher Anlagen, die in der Vergangenheit industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder militärisch genutzt wurden.

(3) Gefährdungen durch **Bergbau, Rohstoffgewinnung, Wassererschließung, sonstige Eingriffe in den Untergrund:**

1. In der Schutzzone II A sind alle Handlungen verboten, die gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f auch in der Schutzzone II B **verboten** sind.
2. Ferner ist in der Schutzzone II A die Durchführung von Bohrungen **verboten**; das Verbot gilt nicht für Bohrungen bis maximal zwei Meter Tiefe, Bohrungen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen sowie behördlich angeordnete Bohrungen zur Wasser- und Bodenüberwachung des Wasserschutzgebietes.

(4) Gefährdungen durch **Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen:**

1. In der Schutzzone II A sind **verboten**:
 - a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben, sofern eine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht; das Verbot gilt nicht für Abwasservorbehandlungsanlagen und Anlagen zum Sammeln von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
 - b) die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserentlastungsbauwerken mit Überlauf in ein Gewässer im Wasserschutzgebiet,
 - c) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, welches der Abwasserbeseitigungspflicht durch die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt, sowie von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, sowie für das breitflächige Versickern des auf land- oder forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers durch bewachsene Bodenschichten,
 - d) das Einleiten oder Einbringen häuslichen Abwassers nach Anhang 1 Abwasserverordnung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser von Grundstücken, für welche die Wasserbehörde die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 58 Absatz 3 Nr. 7 ThürWG dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit hat, sofern das Abwasser bei regelmäßigem Anfall nicht in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) behandelt wurde,
 - e) das Einleiten oder Einbringen sonstigen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht, sofern es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt,
 - f) das Ausbringen von Abwasser,
 - g) der Transport von Klärschlamm, Rechen- oder Sandfanggut in die Schutzzone II A sowie die Lagerung solcher Stoffe,
 - h) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a oder d, bei denen die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

2. In der Schutzzone II A sind **genehmigungsbedürftig**:

- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben, sofern keine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet besteht; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn am Standort insgesamt keine Erhöhung der Abwasserfracht erfolgt und es sich ausschließlich um häusliches Abwasser gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung handelt, welches bei regelmäßigem Abwasseranfall in einer Kleinkläranlage der Ablaufklasse H (Hygienisierung) gemäß DIN EN 12566 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW) mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis behandelt wird oder bei nur sporadischem Abwasseranfall in einer Abwassersammelgrube aus Kunststoff mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gesammelt und von der nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils rechtzeitig entsorgt wird,
 - b) der Ersatz von Abwasserentlastungsbauwerken mit Überlauf in ein Gewässer im Wasserschutzgebiet,
 - c) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - d) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserleitungen oder -kanälen, einschließlich Grundstücksentwässerungsanlagen; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in dem DWA-Arbeitsblatt A 142 „Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ für die Schutzzone II genannten Anforderungen erfüllt werden,
 - e) die Erweiterung von Abwasserleitungen oder -kanälen über das Wasserschutzgebiet hinaus, sofern das in diesen Leitungen gefasste Abwasser in das Einzugsgebiet der Talsperren geleitet wird,
 - f) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ersatz von sonstigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, ausgenommen zur Beseitigung nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers.
3. Die Eigentümer von Grundstücken in der Schutzzone II A werden darüber hinaus im Bereich ihrer Grundstücke **verpflichtet**:
 - a) bei Neubau, Erweiterung oder Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen oder -kanälen für Schmutz- oder Mischwasser unaufgefordert eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen für die Schutzzone II in dem DWA-Arbeitsblatt A 142 „Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ durchzuführen,
 - b) bestehende Grundstücksentwässerungsleitungen oder -kanäle für Schmutz- oder Mischwasser einer Dichtheitsprüfung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung entsprechend den in Buchstabe a genannten Anforderungen zu unterziehen,
 - c) bestehende Abwassersammelgruben für Schmutzwasser einer Dichtheitsprüfung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre nach der letzten Dichtheitsprüfung zu unterziehen und
 - d) bei den Dichtheitsprüfungen nach Buchstabe a bis c festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und dies durch eine erneute Dichtheitsprüfung nachzuweisen. Das Ergebnis einer Dichtheitsprüfung ist der Wasserbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung zu übersenden. Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen darf nur vornehmen, wer die Einhaltung der entsprechenden Kriterien aus dem RAL-Gütezeichen 961 „Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen – Gütesicherung Kanalbau“ nachweisen kann.
 4. Die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden darüber hinaus **verpflichtet**, Grundstücke in der Schutzzone II A mit Abwasseranfall an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Die Verpflichtung gilt nicht für Grundstücke, für welche die Wasserbehörde die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 58 Absatz 3 Nr. 7 ThürWG dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit hat.

(5) Gefährdungen durch **Abfallbeseitigung, Energiegewinnung:**

1. In der Schutzzone II A sind alle Handlungen **verboten**, die gemäß § 7 Absatz 5 Nr. 1 auch in der Schutzzone II B verboten sind.
2. Ferner ist in der Schutzzone II A die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Wärme des Bodens oder des Grundwassers, insbesondere Grundwasserwärmepumpen sowie Erdwärmesonden und -kollektoren, **verboten**.

(6) Gefährdungen durch **Verkehrswege, Freilandflächen, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Wasserbau:**

1. In der Schutzzone II A sind **verboten**:
 - a) die Fahrzeugwäsche auf Flächen, welche über Regenwasserkanäle oder unmittelbar in die Zuflüsse zur Talsperre entwässern,
 - b) der Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen oder -plätzen, wenn das Abwasser nicht in eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet eingeleitet wird,
 - c) die Errichtung oder Erweiterung von Fahrzeugwaschanlagen oder -plätzen,
 - d) die Nutzung von Flächen zum Parken von Kraftfahrzeugen, wenn sich die Fläche weniger als zehn Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) von einem Zufluss zur Talsperre entfernt befindet; das Verbot gilt nicht, wenn die Fläche in Straßenbauweise wasserundurchlässig befestigt ist und das darauf anfallende Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird; das Verbot gilt ferner nicht für bestehende Garagen und Carports,
 - e) das Befahren der unmittelbar an die Grenze der Schutzzone I angrenzenden Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen. Das Verbot gilt nicht für den Talsperrenbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte, sofern das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (hierzu zählen insbesondere Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Kontrolle) der Stauanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen erfolgt, sowie für Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll- und Dienstaufgaben. Das Verbot gilt ferner nicht:
 - aa) für die Eigentümer und Pächter der ausschließlich über diese Straßen oder Wege erreichbaren Grundstücke in der Schutzzone II B oder II A sowie von diesen beauftragte Dritte, Jagdausbübungsberechtigte und Fischereiaufseher, sofern das Befahren zu keinem anderen Zweck als der Ausübung oder Kontrolle der nach dieser Verordnung zulässigen ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundstücke erfolgt, sowie
 - bb) für die Gewässerunterhaltungspflichtigen und Träger der Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Energieversorgung sowie von diesen beauftragte Dritte, sofern das Befahren zu keinem anderen Zweck als der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung oder Bewirtschaftung der ausschließlich über diese Straßen und Wege erreichbaren Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Energieversorgung erfolgt, wenn eine schriftliche Zustimmung des Talsperrenbetreibers mitgeführt wird; der Talsperrenbetreiber darf diese Zustimmung nur personenbezogen, mit genauer Bezeichnung des Zwecks und auf längstens zwei Jahre befristet, erteilen. Der Unteren Wasserbehörde ist durch den Talsperrenbetreiber zeitgleich eine Kopie der Zustimmung zu übergeben. Sofern zum Zwecke der Besucherlenkung ausnahmsweise nach § 11 eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung zugelassen wird, ist die Befreiung insgesamt auf maximal drei Anbieter mit zusammen nicht mehr als neun Hin- und Rückfahrten täglich zu beschränken und mit Nebenbestimmungen zu verbinden, welche die Nutzung von Fahrzeugen mit wassergefährdenden Kraftstoffen und die Ausgabe von Getränken während der Fahrt ausschließen.
 - f) das Befahren der unmittelbar an die Grenze der Schutzzone I angrenzenden Straßen und Wege mit Fahrzeugen, die durch Tiere bewegt werden,
 - g) das Einbringen von Räumschnee von öffentlichen Straßenverkehrsflächen oder gewerblich genutzten Flächen in Gewässer,
 - h) die Verwendung von Streustoffen zum Einsatz im Winterdienst, die nicht die Anforderungen der TL-Streu erfüllen, sowie die Verwendung von Abfallsalzen im Sinne der TL-Streu,

- i) die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau oder zur sonstigen Flächenbefestigung,
 - j) der Neubau oder die wesentliche Änderung der Trasse von bestehenden Straßen oder Wegen,
 - k) der Neubau, der Ausbau oder die Erweiterung von Eisenbahnanlagen,
 - l) die Wiederinbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, die nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden,
 - m) die Anlage von Flugplätzen,
 - n) die Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen,
 - o) die Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen, einschließlich Tierfriedhöfen,
 - p) Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe a, bei denen die dort genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
2. In der Schutzzone II A sind **genehmigungsbedürftig**:
 - a) der Ausbau oder Umbau von bestehenden Straßen oder Wegen; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für die Schutzzone II von Schutzgebieten zum Schutz von Trinkwassertalsperren maßgeblichen Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 - b) der Neubau von Parkplätzen; eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um baurechtlich vorgeschriebene Stellplätze innerhalb der Ortslagen handelt, die in Straßenbauweise wasserundurchlässig befestigt oder überdacht sind und bei denen das anfallende Abwasser in eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet eingeleitet wird,
 - c) die Herstellung oder Umgestaltung von oberirdischen Gewässern.
 3. Die Unterhaltungspflichtigen von öffentlichen Straßen oder Wegen in der Schutzzone II A werden darüber hinaus **verpflichtet**, bestehende öffentliche Straßen oder Wege, welche nicht die in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen gestellten Anforderungen in den RiStWag in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, an die nach den RiStWag für die Schutzzone II von Schutzgebieten zum Schutz von Trinkwassertalsperren maßgeblichen Anforderungen anzupassen.

(7) Gefährdungen durch den **Transport und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

1. In der Schutzzone II A sind **verboten**:
 - a) der Transport wassergefährdender Stoffe; das Verbot gilt nicht für den Transport von haushaltsüblichen Kleinstmengen oder wenn der Transport ausschließlich zur Verwendung in einer nach dieser Verordnung in der Schutzzone II A oder II B zulässigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder zur sonstigen im Wasserschutzgebiet zulässigen Verwendung erfolgt (Anliegerverkehr),
 - b) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Rohrleitungen außerhalb des Hofgeländes zum Befördern von Gülle oder flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen,
 - c) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von sonstigen Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die den Bereich eines Werkgeländes überschreiten (Fernleitungen),
 - d) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in natürlichen unterirdischen Hohlräumen oder geologischen Formationen,
 - e) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG,
 - f) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich wassergefährdender Abfälle, nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für Anlagen, bei denen die Anforderungen an die Beschaffenheit nach § 10 Absatz 4 ThürVAwS eingehalten sind und alle nach § 23 ThürVAwS erforderlichen Sachverständigenprüfungen durchgeführt wurden; das Verbot gilt ferner nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Haushaltschemikalien in

- geschlossenen Verkaufsräumen des Einzelhandels sowie im privaten Haushalt und vergleichbaren Anwendungsfällen (zum Beispiel in Gaststätten und Büros), sofern die Stoffe in haushaltsüblichen, transportzugelassenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden,
- g) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten,
- h) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten; das Verbot gilt nicht für Abfüllplätze zum Befüllen oder Entleeren von in der Schutzzone II A zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die flüssigkeitsundurchlässig befestigt sind und über dichte Auffangvorrichtungen zur Rückhaltung des Volumens wassergefährdender Stoffe, einschließlich verunreinigten Niederschlagswassers, verfügen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann,
- i) die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder flüssigen Gärresten aus Biogasanlagen, einschließlich mit Kunststoffdichtungsbahnen ausgekleideter Erdbecken,
- j) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle sowie flüssigen Gärresten,
- k) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Silage, bei deren Betrieb Silagesickersaft anfällt; das Verbot gilt nicht für Folienabwickelballen und vergleichbare Foliensysteme mit einem Volumen von maximal drei Kubikmetern, wenn das Eindringen von Silagesickersaft in das Erdreich beziehungsweise ein oberirdischer Abfluss in Gewässer nicht zu besorgen ist,
- l) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie flüssigen Gärresten; das Verbot gilt nicht für bestehende Anlagen,
- aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
- bb) die im Fall der Lagerung flüssiger Gärreste nur Stoffe enthalten, die in Biogasanlagen in der Schutzzone II A angefallen sind,
- cc) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden und
- dd) deren Dichtheit spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sowie wiederkehrend im Abstand von maximal fünf Jahren unaufgefordert im Wege der Überprüfung durch einen wasserrechtlich für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen wird;
- m) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Festmist, einschließlich Geflügelkot; das Verbot gilt nicht für die Lagerung in Gebäuden, bei der keine Jauche anfällt,
- n) der Betrieb von bestehenden Anlagen zum Lagern von Festmist, einschließlich Geflügelkot; das Verbot gilt nicht für die Lagerung in Gebäuden, bei der keine Jauche anfällt; das Verbot gilt ferner nicht für Anlagen,
- aa) deren Gesamtstapelkapazität für den Zeitraum ausreicht, in dem das Aufbringen der Stoffe auf landwirtschaftliche Flächen verboten oder aus landwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, mindestens aber für 180 Tage,
- bb) die über eine wasserundurchlässige Bodenplatte und dichte Sammelleitungen verfügen,
- cc) bei denen anfallende Jauche sowie von der Bodenplatte abfließendes verunreinigtes Niederschlagswasser bis zur Verwertung in dichten Auffangvorrichtungen mit Leckageerkennungseinrichtungen zurückgehalten wird und
- dd) die mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung auf Undichtigkeiten unterzogen werden;
- o) die Errichtung oder Erweiterung von Biogasanlagen,
- p) die Lagerung von Mineraldünger auf unbefestigten Flächen; das Verbot gilt nicht für die vorübergehende Lagerung in Verbindung mit dem Ausbringen, sofern der Dünger gegen den Zutritt von Niederschlagswasser oder von der Erdoberfläche abfließenden Wassers geschützt ist und unverzüglich ausgebracht wird,
- q) die Lagerung von Kompost; das Verbot gilt nicht für Kompost ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sowie für die Lagerung von Kompost aus Laub-, Haus- und Gartenabfällen aus dem eigenen Haushalt zum Eigenbedarf,
- r) die vorübergehende Lagerung von Festmist oder Geflügelkot außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG,
- s) der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG; das Verbot gilt nicht für die Verwendung als Betriebsstoff in Fahrzeugen und den Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen.
2. In der Schutzzone II A ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Festmist oder Geflügelkot, soweit sie nicht nach Nr. 1 Buchstabe m verboten ist, **genehmigungsbedürftig**.
- (8) Gefährdungen durch **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, landwirtschaftliche und gärtnerische Flächennutzung sowie Tierhaltung**:
1. In der Schutzzone II A sind alle Handlungen **verboten**, die gemäß § 7 Absatz 8 Nr. 1 auch in der Schutzzone II B verboten sind.
2. In der Schutzzone II A sind alle Handlungen **genehmigungsbedürftig**, die gemäß § 7 Absatz 8 Nr. 2 auch in der Schutzzone II B genehmigungsbedürftig sind.
3. In der Schutzzone II A sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zur Einhaltung derselben ergänzenden **Bewirtschaftungsregelungen** für landwirtschaftlich genutzte Flächen **verpflichtet**, die in § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe a bis d für die Schutzzone II B aufgeführt sind. Darüber hinaus sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Schutzzone II A verpflichtet, Viehtriebe gegebenenfalls so durchzuführen, dass die Zuflüsse zur Talsperre oder vernässte Bereiche nicht von den Tieren betreten werden.
- (9) Gefährdungen durch **Waldumbau, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd**:
1. In der Schutzzone II A sind alle Handlungen **verboten**, die gemäß § 7 Absatz 9 Nr. 1 Buchstabe a bis w auch in der Schutzzone II B verboten sind. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II A alle Handlungen nach Nr. 2 Buchstabe f **verboten**, bei denen die dort genannte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
2. In der Schutzzone II A sind **genehmigungsbedürftig**:
- a) der Einsatz mobiler Entrindungsanlagen,
- b) das Aufbringen von Kalk auf forstwirtschaftliche Flächen mit Luftfahrzeugen,
- c) die Neuaufnahme von extensiver Fischzucht oder Fischhaltung in stehenden Gewässern,
- d) fischereiliche Besitzmaßnahmen an den Zuflüssen zur Talsperre,
- e) das Füttern von Fischen in den Zuflüssen zur Talsperre oder in Anlagen, die mit den Zuflüssen zur Talsperre unmittelbar in Verbindung stehen,
- f) das Entleeren von Fischteichen; eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Rückhalt der Teichsedimente durchgeführt werden.
- (10) Gefährdungen durch **Sport, Freizeit, Erholungswesen, militärische Nutzungen, Sonstiges**:
1. In der Schutzzone II A sind alle Handlungen **verboten**, die gemäß § 7 Absatz 10 Nr. 1 auch in der Schutzzone II B verboten sind.
2. Ferner sind in der Schutzzone II A **verboten**:
- a) die Neuerrichtung oder Erweiterung von Sportanlagen,
- b) der Betrieb von Beschneiungsanlagen,
- c) das Veranlassen von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch),
- d) Durchfahrten im Rahmen der Durchführung militärischer Manöver oder Übungen.

§ 9**Schutzbestimmungen für die Schutzzone I**

(1) Die Schutzzone I soll den Schutz der Hauptsperre Leibis/Lichte und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) In der Schutzzone I sind alle Handlungen **verboten**, die gemäß § 7 auch in der Schutzzone II B oder gemäß § 8 auch in der Schutzzone II A verboten sind. Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die gemäß § 7 in der Schutzzone II B oder gemäß § 8 in der Schutzzone II A genehmigungsbedürftig sind. Ferner sind in der Schutzzone I verboten:

1. das Betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
2. das Befahren oder Parken mit Land- oder Wasserfahrzeugen aller Art,
3. das Reiten,
4. das Baden,
5. das Jagen, sofern dies nicht in Abstimmung mit dem Talsperrenbetreiber ausgeübt wird,
6. die fischereiliche Nutzung der Hauptsperre, insbesondere Angeln, sofern diese nicht mit schriftlicher und mitgeführter Zustimmung des Talsperrenbetreibers ausgeübt wird; der Talsperrenbetreiber darf diese Zustimmung nur personenbezogen erteilen; Voraussetzung für die fischereiliche Nutzung ist, dass die fischereiliche Nutzung ausschließlich zum Zweck der Verbesserung oder Sicherung der Gewässerqualität in den Stauanlagen ausgeübt wird und kein Futter als Lockmittel eingesetzt wird,
7. die fischereiliche Nutzung der Vorsperre, insbesondere Angeln, sofern diese nicht vom Pächter des Fischereirechts selbst oder mit einer von diesem ausgestellten Angelerlaubniskarte ausgeübt wird; die Angelerlaubniskarten dürfen vom Pächter des Fischereirechts nur entsprechend den Bedingungen des Pachtvertrages mit dem Talsperrenbetreiber ausgegeben werden; Voraussetzung für die fischereiliche Nutzung ist, dass die fischereiliche Nutzung im Einklang mit der Verbesserung oder Sicherung der Gewässerqualität in den Stauanlagen steht und kein Futter als Lockmittel eingesetzt wird,
8. die landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Mähnutzung von Grünland und sofern das anfallende Mähgut unverzüglich nach dem Schnitt abgefahren wird,
9. die gartenbauliche Nutzung,
10. jegliche forstwirtschaftliche Nutzung, die den Empfehlungen des DVGW-Merkblattes W 105 „Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren“ in der jeweils geltenden Fassung widerspricht,
11. die Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln,
12. der Bau von Abwasseranlagen,
13. das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser; das Verbot gilt nicht für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
14. das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.

(3) Von den Verboten nach Absatz 2 sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ausgenommen, die durch den Talsperrenbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (hierzu zählen insbesondere Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Kontrolle) oder dem Schutz der Stauanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen dienen. Ferner sind von den Verboten alle Handlungen und Maßnahmen der Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll- und Dienstaufgaben ausgenommen.

(4) Sofern zum Zwecke der Besucherlenkung ausnahmsweise nach § 11 eine Befahrung der Mauerkrone mit Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung zugelassen wird, ist diese insgesamt auf maximal drei Anbieter mit zusammen nicht mehr als neun Hin- und Rückfahrten täglich zu beschränken. Die Befreiung ist insbesondere mit Nebenbestimmungen zu verbinden, welche die Nutzung von Fahr-

zeugen mit wassergefährdenden Kraftstoffen, die Ausgabe von Getränken während der Fahrt sowie die regelmäßigen Fahrzeugbegegnungen auf Stellen mit einem geringen Unfallrisiko beschränken.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 kann der Talsperrenbetreiber das Betreten der Staumauer durch jedermann während der Öffnungszeiten im Rahmen der Besucherlenkung gestatten. Voraussetzung dafür ist, dass:

1. die Staumauer auf beiden Seiten durch Tore vor einem unbefugten Betreten gesichert ist,
2. durch Anbringen einer geeigneten Beschilderung auf die Verhaltensregeln für die Besucher hingewiesen wird und
3. die organisatorischen Fragen, insbesondere zum Öffnen der Tore, des Verhaltens der Besucher auf der Staumauer und der Überwachung der Staumauer, in einer mit der oberen Wasserbehörde abgestimmten Betriebsanweisung verbindlich geregelt sind.

§ 10**Bestandsschutz**

(1) Bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind und nach Maßgabe des Baurechts rechtmäßig errichtet sind, genießen Bestandsschutz, soweit diese Verordnung keine andere Regelung trifft. Satz 1 gilt für andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die eine baurechtliche Zulassung ersetzen, entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann, insbesondere gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG nachträglich Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

§ 11**Befreiungen**

(1) Die Wasserbehörde kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Der Antrag auf Befreiung soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Begründungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Die Unterlagen sollen grundsätzlich 3fach eingereicht werden. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht in einer gesetzten Frist behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen. Die Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten des Wasserschutzgebietes im Verfahren.

(4) Im Falle des Widerrufs der Befreiung kann die Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(5) Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen ersetzen die Befreiung nach Absatz 1, wenn sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergehen.

§ 12**Genehmigungen**

(1) Nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung erforderliche Genehmigungen sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.

(2) Die Genehmigung darf außer unter den in den §§ 4 bis 8 besonders genannten Voraussetzungen nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf das durch

die Verordnung geschützte Wasservorkommen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

(3) § 11 Absatz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, dass Mitarbeiter der Wasserbehörden oder von ihnen beauftragte Dritte, die ihre Berechtigung ausweisen können, die Grundstücke im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 101 WHG betreten.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben ferner zu dulden, dass:

1. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
2. Umzäunungen zur Sicherung der Schutzzone I eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes oder der Grenzen der Schutzzonen aufgestellt oder befestigt werden,
4. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
5. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sowie zur Minderung der daraus resultierenden Folgen getroffen werden und
6. die Wasserbehörden Einsicht in Aufzeichnungen nehmen, die zum Nachweis der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung zu führen sind.

§ 14 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Schutzzone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch dazu geeignete Bepflanzung oder Zäune, zu sichern.

(2) Der Verlauf der Grenze der Schutzzone I ist vom Begünstigten durch eine Beschilderung zu kennzeichnen. Darüber hinaus hat der Begünstigte den Verlauf der Schutzzonengrenzen auf Anordnung der Wasserbehörde ausreichend durch Beschilderung zu kennzeichnen.

(3) Die Kosten der Umzäunung und dieser Beschilderung trägt der Begünstigte.

§ 15 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Soweit eine Anordnung nach dieser Verordnung über die zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz hinausgeht und im Ergebnis das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 11 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist von der Wasserbehörde im Einzelfall nach § 52 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 96, 97 und 98 WHG in Verbindung mit § 101 ThürWG eine Entschädigung zu Lasten des Begünstigten festzusetzen.

(2) Soweit eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, ist vom Begünstigten für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 99 WHG in Verbindung mit § 102 ThürWG ein angemessener Ausgleich zu leisten.

§ 16 Andere Vorschriften, Kooperationsvereinbarungen

(1) Die nach anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

(2) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen in dieser Verordnung genannten technischen Regeln oder Zulassungen gleich, wenn mit ihnen das gleiche Schutz- oder Prüfniveau dauerhaft erreicht wird. Die Erforderlichkeit bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise entfällt, wenn Bauprodukte nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die auch die bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen umfassen, in den Verkehr gebracht werden und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen.

(3) Besteht zwischen dem Begünstigten des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der das Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die an der Kooperationsvereinbarung beteiligten Landwirte anstelle der ergänzenden Bewirtschaftungsregelungen nach § 6 Absatz 8 Nr. 3, § 7 Absatz 8 Nr. 3 und § 8 Absatz 8 Nr. 3 dieser Verordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 17 Änderung oder Wegfall anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung auf Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes oder Thüringer Wassergesetzes, verwiesen wird, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geändert oder aufgehoben werden, finden bis zu einer Anpassung dieser Verordnung die bei ihrem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Nr. 1, Absatz 7, Absatz 8, § 5 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Nr. 1, § 6 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 Nr. 1, Absatz 5 Nr. 1, Absatz 6 Nr. 1, Absatz 7 Nr. 1, Absatz 8 Nr. 1, Absatz 9 Nr. 1, Absatz 10 Nr. 1, § 7 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 Nr. 1, Absatz 5 Nr. 1, Absatz 6 Nr. 1, Absatz 7 Nr. 1, Absatz 8 Nr. 1, Absatz 9 Nr. 1, Absatz 10 Nr. 1, § 8 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3, Absatz 4 Nr. 1, Absatz 5, Absatz 6 Nr. 1, Absatz 7 Nr. 1, Absatz 8 Nr. 1, Absatz 9 Nr. 1, Absatz 10 oder § 9 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass die Ausnahme nach § 9 Absatz 3 vorliegt oder eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde,
2. eine nach § 4 Absatz 2, Absatz 6 Nr. 2, § 5 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2, Absatz 6 Nr. 2, § 6 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 2, Absatz 5 Nr. 2, Absatz 6 Nr. 2, Absatz 7 Nr. 2, Absatz 8 Nr. 2, Absatz 9 Nr. 2, Absatz 10 Nr. 2, § 7 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 2, Absatz 5 Nr. 2, Absatz 6 Nr. 2, Absatz 7 Nr. 2, Absatz 8 Nr. 2, Absatz 9 Nr. 2, Absatz 10 Nr. 2, § 8 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 2, Absatz 6 Nr. 2, Absatz 7 Nr. 2, Absatz 8 Nr. 2 oder Absatz 9 Nr. 2 dieser Verordnung genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, ohne dass eine Genehmigung nach § 12 dieser Verordnung vorliegt,
3. einer Verpflichtung zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c, § 7 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c oder § 8 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde,
4. eine Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c, § 7 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c oder § 8 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c dieser Verordnung durch jemanden durchführen lässt, der nicht die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 3, § 7 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 3 oder § 8 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 3 dieser Verordnung erfüllt oder das Ergebnis der Dichtheitsprüfung entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 2, § 7 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 2 oder § 8 Absatz 4 Nr. 3 Buch-

- stabe d Satz 2 nicht spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung an die Wasserbehörde übersendet, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde,
5. bei einer Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c, § 7 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c oder § 8 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c dieser Verordnung festgestellte Mängel entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 1, § 7 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 1 oder § 8 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe d Satz 1 nicht unverzüglich beseitigt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde,
 6. der Anschlussverpflichtung nach § 6 Absatz 4 Nr. 4, § 7 Absatz 4 Nr. 4 oder § 8 Absatz 4 Nr. 4 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde,
 7. die ergänzenden Bewirtschaftungsregelungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 6 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe a oder b, § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe a, b oder c oder § 8 Absatz 8 Nr. 3 dieser Verordnung überhaupt nicht oder nicht vollständig einhält, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde oder in einer Kooperationsvereinbarung nach § 16 Absatz 3 dieser Verordnung mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde eine andere Bewirtschaftung vereinbart wurde,
 8. keine oder keine vollständige Dokumentation der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 6 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe c, § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe d oder § 8 Absatz 8 Nr. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe d dieser Verordnung vornimmt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde oder in einer Kooperationsvereinbarung nach § 16 Absatz 3 dieser Verordnung mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde ein Verzicht auf eine Dokumentation vereinbart wurde,
 9. die Dokumentation der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach § 6 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe c, § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe d oder § 8 Absatz 8 Nr. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe d entgegen § 6 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe c, 2. Halbsatz, § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe d, 2. Halbsatz oder § 8 Absatz 8 Nr. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 Nr. 3 Buchstabe d, 2. Halbsatz nicht mindestens sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt oder nicht der Wasserbehörde auf Verlangen zur Verfügung stellt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde oder in einer Kooperationsvereinbarung nach § 16 Absatz 3 dieser Verordnung mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde ein Verzicht auf eine Dokumentation vereinbart wurde,
 10. einer Duldungsverpflichtung nach § 13 Absatz 1 oder 2 nicht nachkommt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde,
 11. der Sicherungsverpflichtung nach § 14 Absatz 1 oder der Kennzeichungsverpflichtung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt, ohne dass eine Befreiung nach § 11 dieser Verordnung erteilt wurde.
- Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nr. 8 WHG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung einer nach § 11 Absatz 1 dieser Verordnung erteilten Befreiung oder einer nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung erteilten Genehmigung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 10 genannten Bestimmungen, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) § 6 Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b und d, § 8 Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b und d sowie Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe f, h, l und n treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) § 7 Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe f, h, l und n sowie § 8 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe d und e treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(4) § 6 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe d und e, Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe e, g, k und m sowie § 7 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe d und e treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

(5) § 8 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c tritt für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, welches der Abwasserbeseitigungspflicht durch die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt, soweit dies nicht Absatz 6 unterfällt, ab dem Zeitpunkt des Vorhandenseins einer Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet in Kraft, spätestens jedoch am 1. Januar 2018.

(6) § 8 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c tritt für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser von öffentlichen Verkehrsflächen, für das keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG oder § 104 Absatz 1 Satz 1 WHG vorliegt, am 1. Januar 2018 in Kraft.

(7) § 8 Absatz 4 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(8) § 6 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 7 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c treten für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, welches der Abwasserbeseitigungspflicht durch die nach § 58 Absatz 1 ThürWG abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt, soweit dies nicht Absatz 10 unterfällt, ab dem Zeitpunkt des Vorhandenseins einer Anschlussmöglichkeit an eine Abwasseranlage mit Herausleitung aus dem Wasserschutzgebiet in Kraft, spätestens jedoch am 1. Januar 2019.

(9) § 6 Absatz 4 Nr. 4 sowie § 7 Absatz 4 Nr. 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(10) § 6 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 7 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c treten für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser von öffentlichen Verkehrsflächen und Abwasserentlastungsanlagen, für das keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG oder § 104 Absatz 1 Satz 1 WHG vorliegt, am 1. Januar 2025 in Kraft.

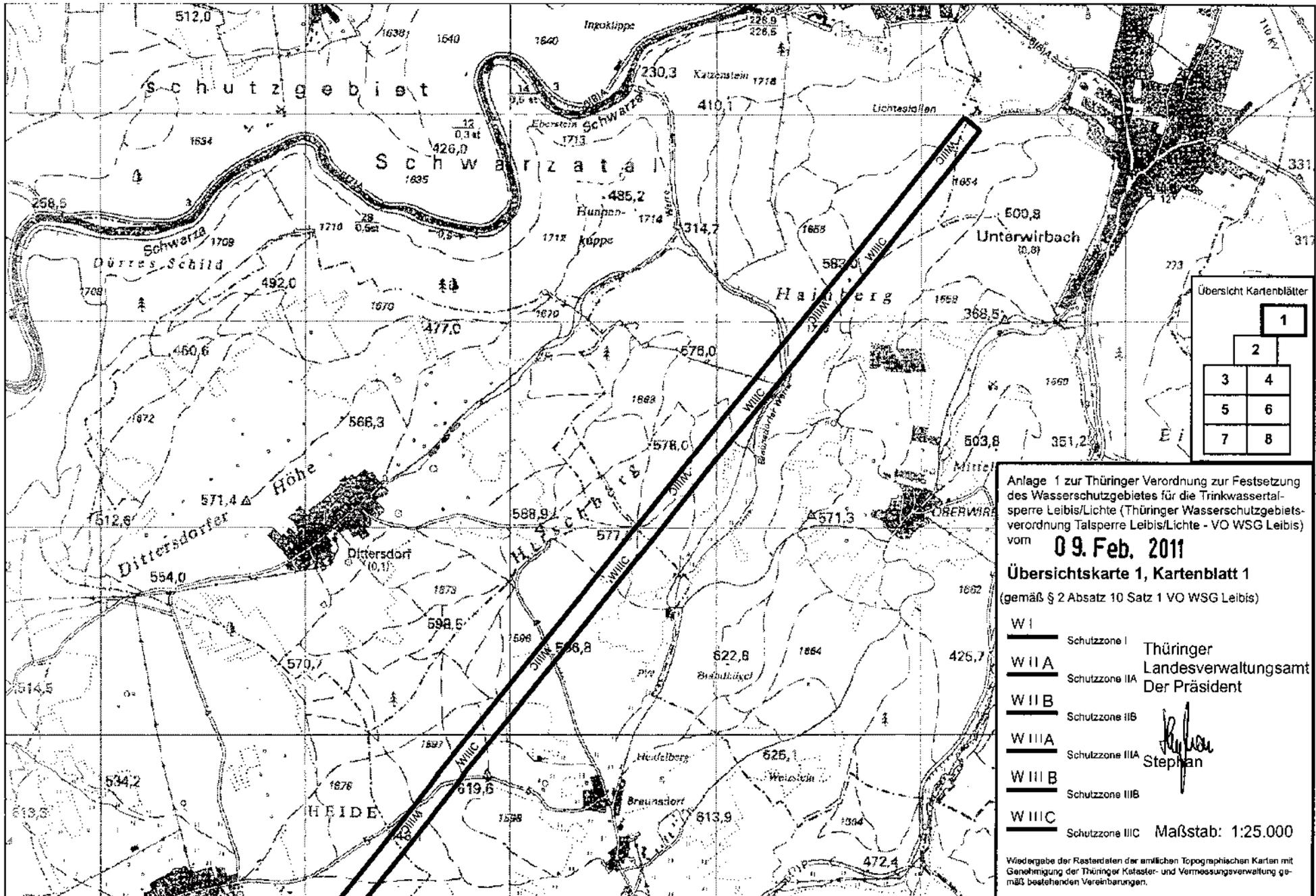
(11) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Thüringer Wasservorbehaltsgebietsverordnung Leibis/Lichte vom 25.01.2007 (ThürStAnz Nr. 10/2007 S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2010 (ThürStAnz Nr. 9/2010 S. 255), aufgehoben.

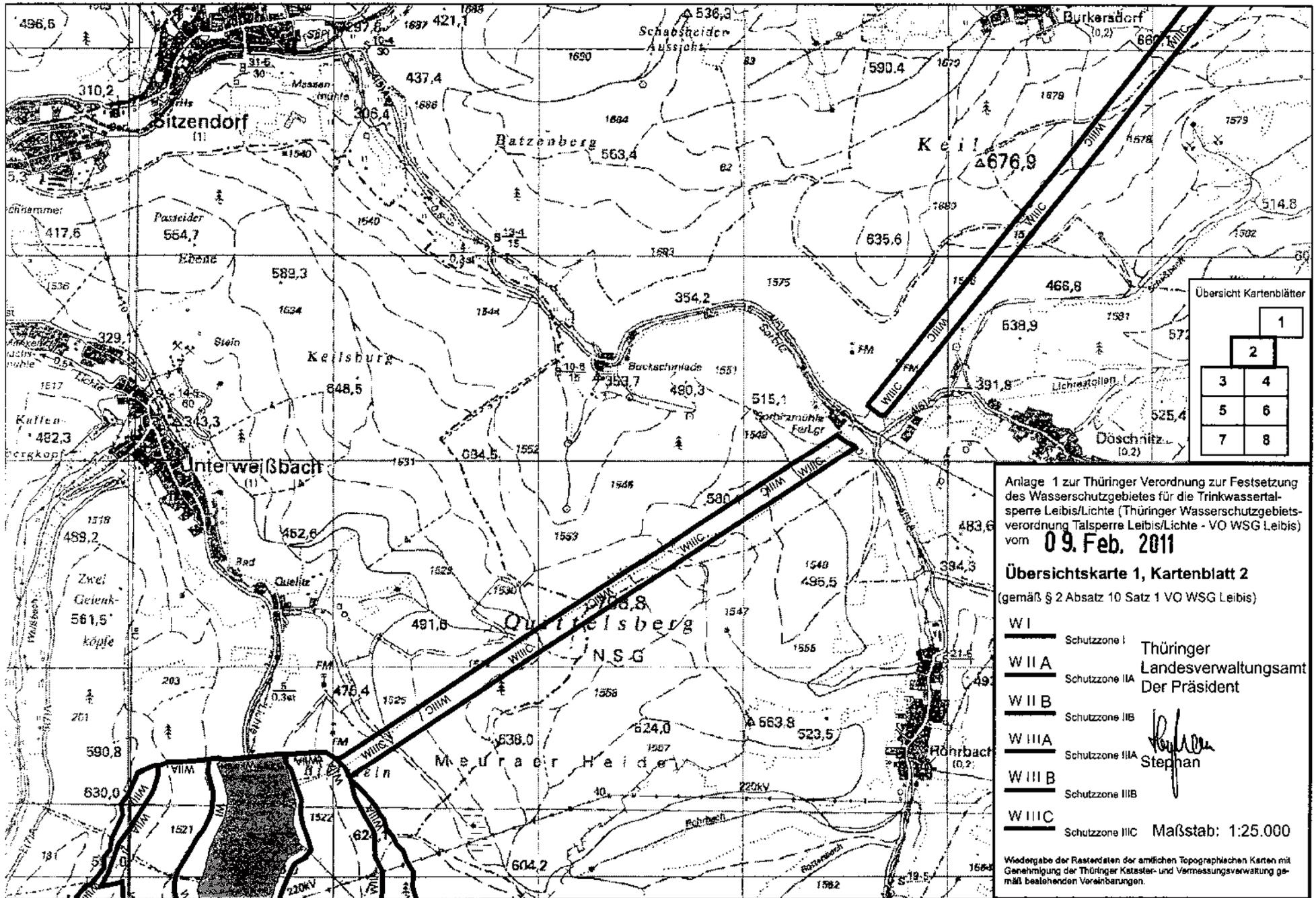
Weimar, 9. Februar 2011

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 09.02.2011
Az.: 440-8821.05-1467/2010-16073094
ThürStAnz Nr. 10/2011 S. 389 – 420





Übersicht Kartenblätter

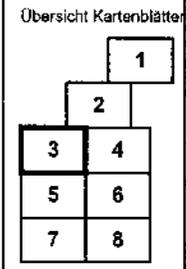
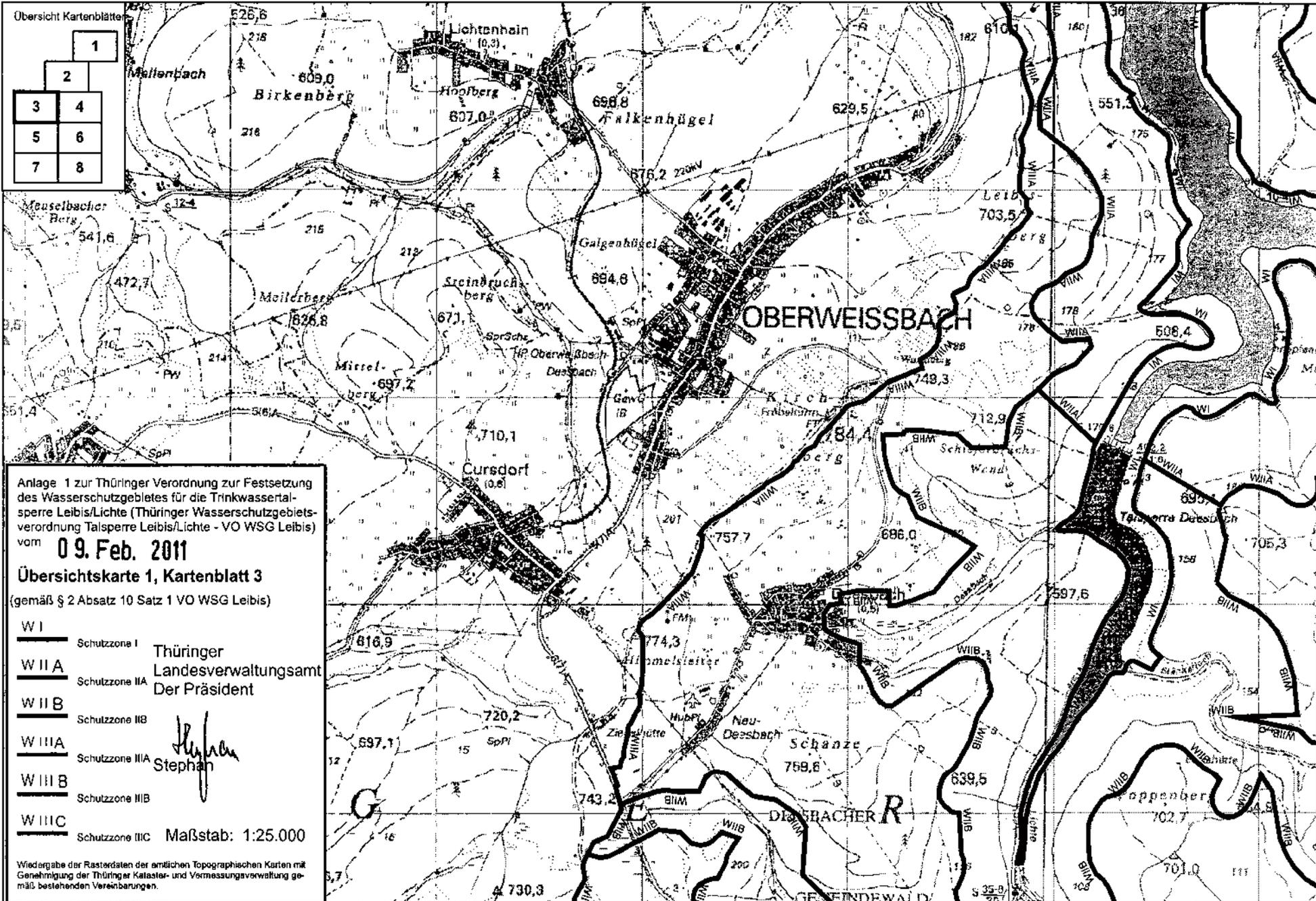
| |
|-----|
| 1 |
| 2 |
| 3 4 |
| 5 6 |
| 7 8 |

Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leis/Lichte - VO WSG Leis) vom **09. Feb. 2011**

Übersichtskarte 1, Kartenblatt 2
(gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 VO WSG Leis)

- WI** Schutzzone I Thüringer Landesverwaltungsamt
- WIIA** Schutzzone IIA Der Präsident
- WIIB** Schutzzone IIB
- WIIIA** Schutzzone IIIA *Stephan*
- WIIB** Schutzzone IIIB
- WIIC** Schutzzone IIIC Maßstab: 1:25.000

Wiedergabe der Rasterdaten der amtlichen Topographischen Karten mit Genehmigung der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemäß bestehenden Vereinbarungen.



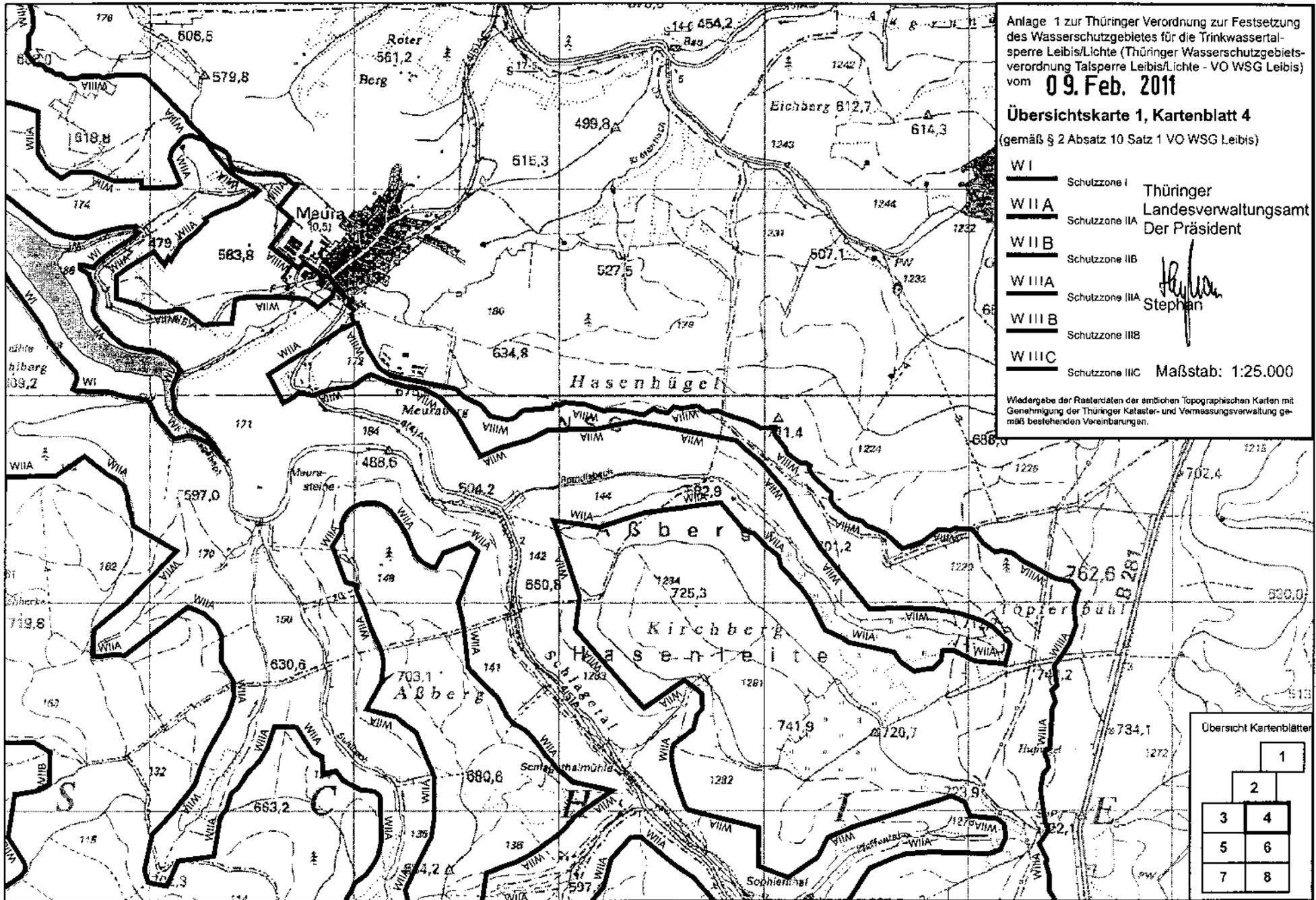
Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassersperre Leibis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte - VO WSG Leibis) vom

09. Feb. 2011

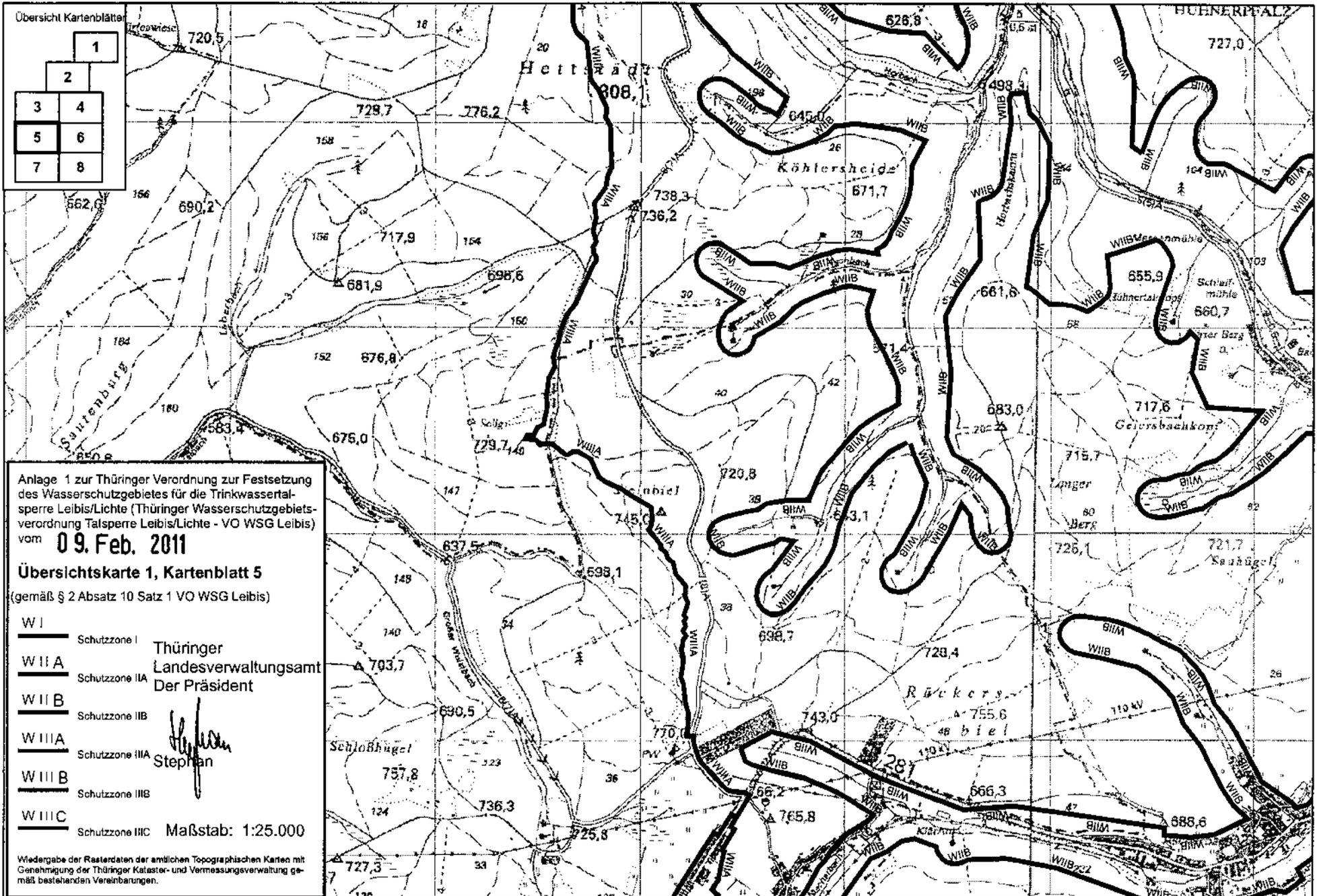
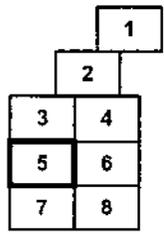
Übersichtskarte 1, Kartenblatt 3
(gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 VO WSG Leibis)

- W I** Schutzzone I Thüringer Landesverwaltungsamt
- W II A** Schutzzone II A Der Präsident
- W II B** Schutzzone II B
- W III A** Schutzzone III A *Stephan*
- W III B** Schutzzone III B
- W III C** Schutzzone III C Maßstab: 1:25.000

Wiedergabe der Rasterdaten der amtlichen Topographischen Karten mit Genehmigung der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemäß bestehenden Vereinbarungen.



Übersicht Kartenblätter

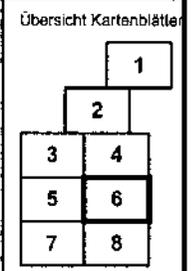
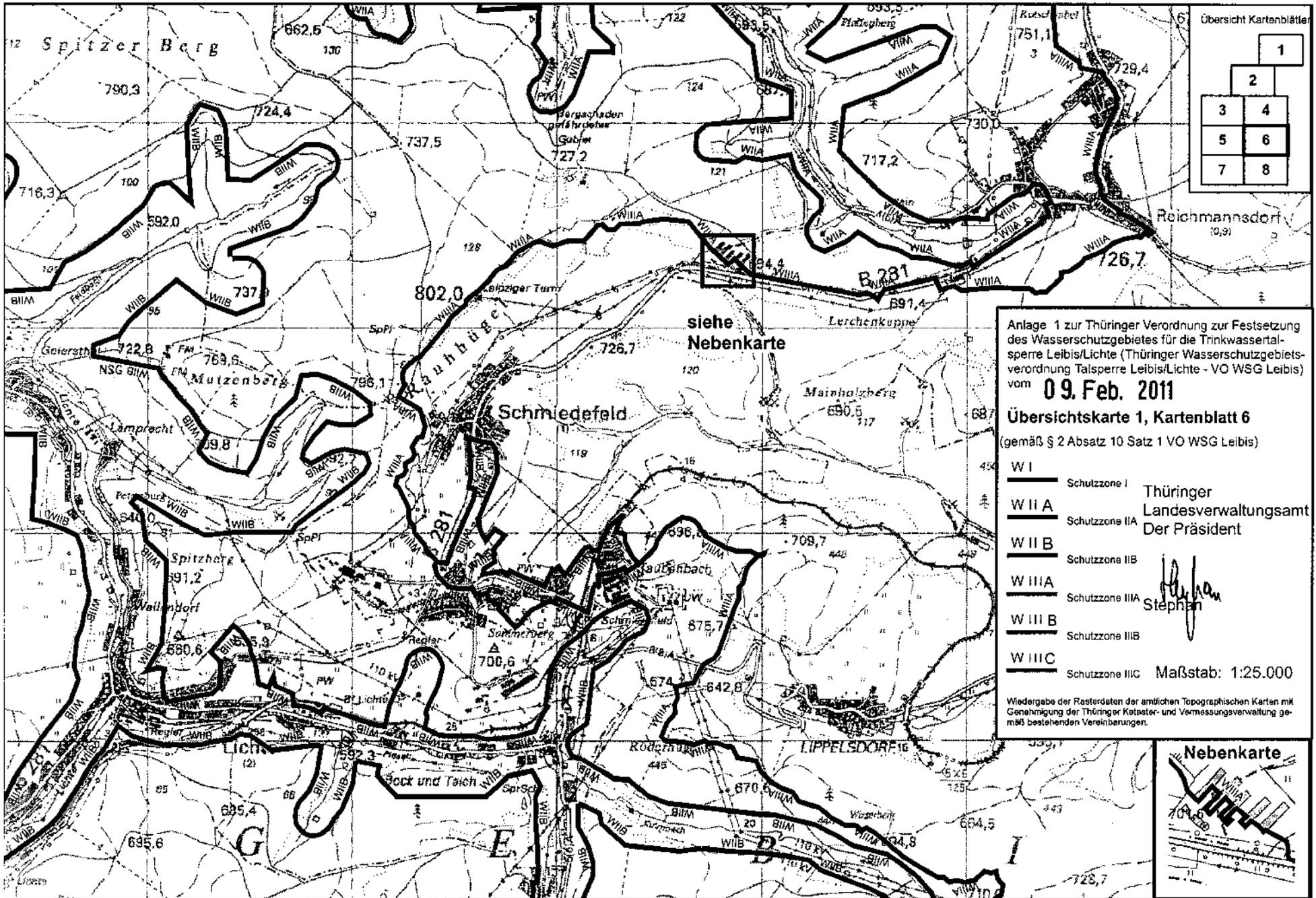


Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte - VO WSG Leibis) vom **09. Feb. 2011**

Übersichtskarte 1, Kartenblatt 5
(gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 VO WSG Leibis)

- W I** Schutzzone I Thüringer Landesverwaltungsamt Der Präsident
- W IIA** Schutzzone IIA
- W IIB** Schutzzone IIB
- W IIIA** Schutzzone IIIA *Stephan*
- W IIIB** Schutzzone IIIB
- W IIIC** Schutzzone IIIC Maßstab: 1:25.000

Wiedergabe der Rasterdaten der amtlichen Topographischen Karten mit Genehmigung der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemäß bestehenden Vereinbarungen.



siehe
Nebenkarte

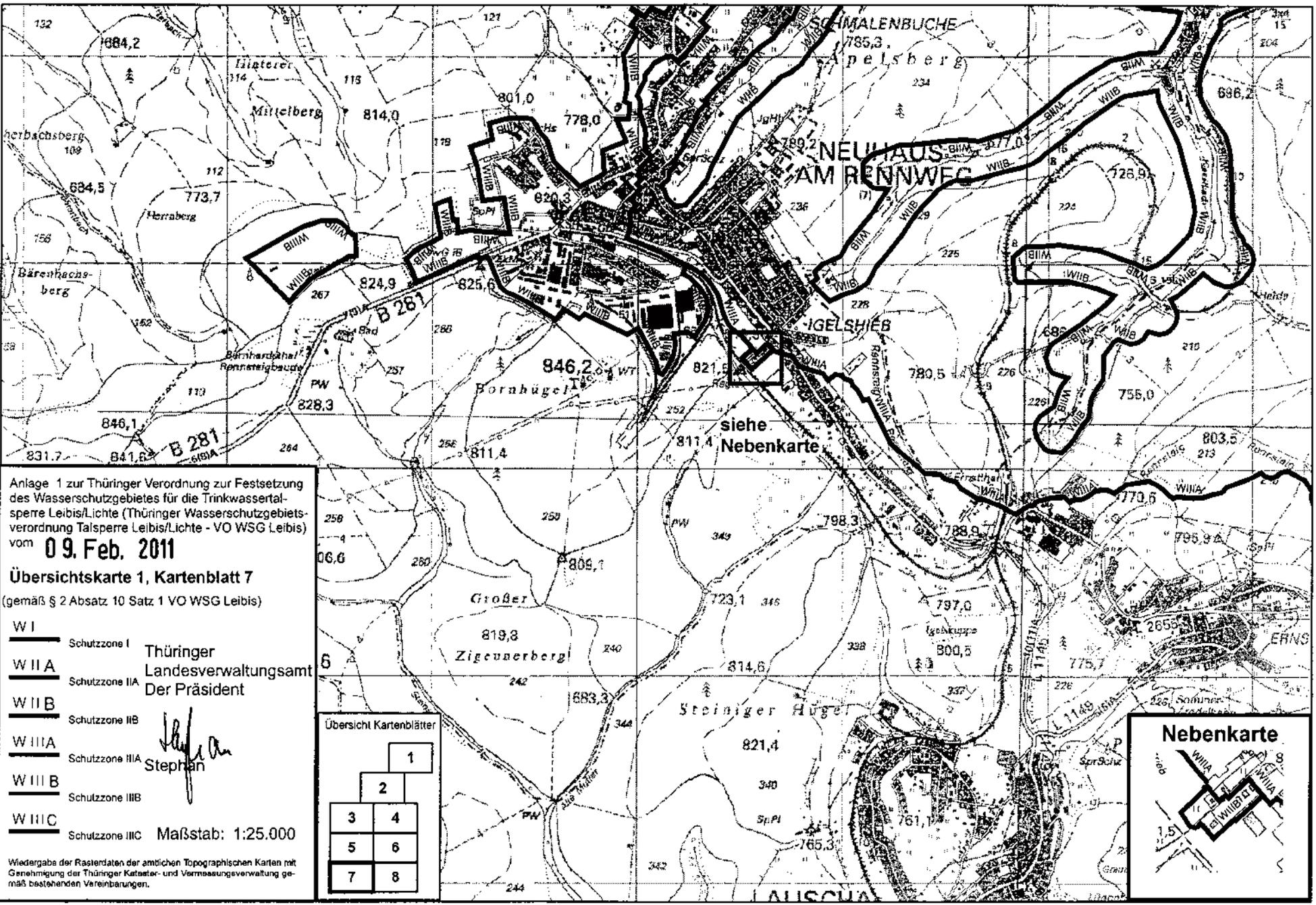
Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertal-
sperrre Leis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebiets-
verordnung Talsperre Leis/Lichte - VO WSG Leis/L)
vom **09. Feb. 2011**

Übersichtskarte 1, Kartenblatt 6
(gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 VO WSG Leis/L)

- W I** Schutzzone I
 - W IIA** Schutzzone IIA
 - W IIB** Schutzzone IIB
 - W IIIA** Schutzzone IIIA
 - W IIIB** Schutzzone IIIB
 - W IIIC** Schutzzone IIIC
- Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
- Stephan*
- Maßstab: 1:25.000

Wiedergabe der Rasterdaten der amtlichen Topographischen Karten mit Genehmigung der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemäß bestehenden Vereinbarungen.

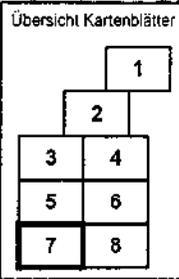




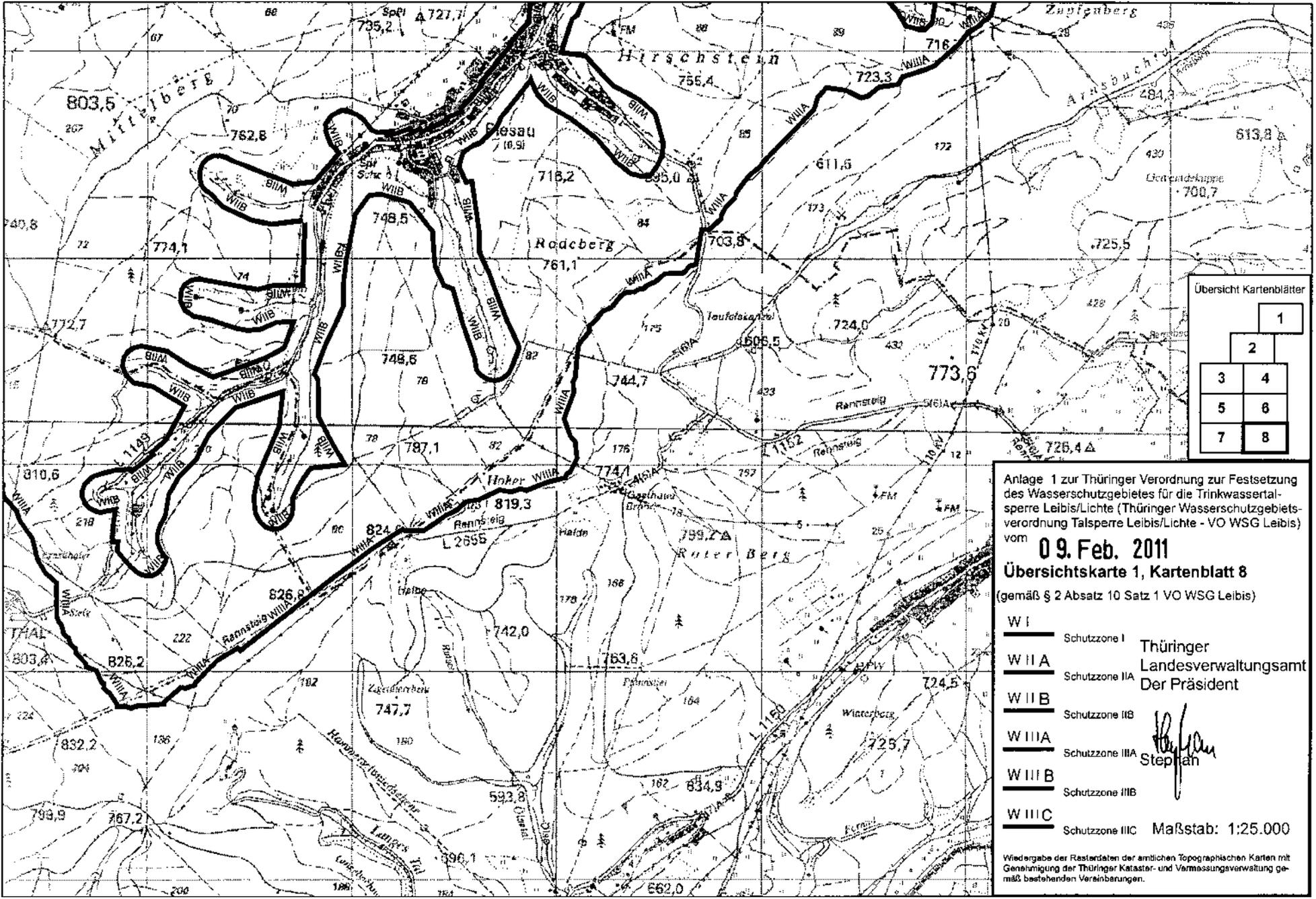
Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leis/Lichte - VO WSG Leis) vom **09. Feb. 2011**

Übersichtskarte 1, Kartenblatt 7
(gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 VO WSG Leis)

- WI** Schutzzone I Thüringer Landesverwaltungsamt
- WIIA** Schutzzone IIA Der Präsident
- WIIB** Schutzzone IIB *Stephan*
- WIIIA** Schutzzone IIIA *Stephan*
- WIIIB** Schutzzone IIIB
- WIIC** Schutzzone IIIC Maßstab: 1:25.000



Wiedergabe der Rasterdaten der amtlichen Topographischen Karten mit Genehmigung der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemäß bestehenden Vereinbarungen.



Übersicht Kartenblätter

| | | | |
|---|--|---|--|
| | | 1 | |
| | | 2 | |
| 3 | | 4 | |
| 5 | | 6 | |
| 7 | | 8 | |

Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte - VO WSG Leibis) vom **09. Feb. 2011**

Übersichtskarte 1, Kartenblatt 8
(gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 VO WSG Leibis)

- W I** Schutzzone I Thüringer Landesverwaltungsamt
- W II A** Schutzzone II A Der Präsident
- W II B** Schutzzone II B
- W III A** Schutzzone III A *Stephan*
- W III B** Schutzzone III B
- W III C** Schutzzone III C Maßstab: 1:25.000

Wiedergabe der Rasterdaten der amtlichen Topographischen Karten mit Genehmigung der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemäß bestehenden Vereinbarungen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 11 Satz 1)

| Kartenblatt | Gemarkungen | Kartenblatt | Gemarkungen |
|-------------|-------------|-------------|-------------------------------------|
| | | 70 | Deesbach, Oberweißbach |
| | | 71 | Deesbach, Oberweißbach |
| | | 72 | Deesbach, Oberweißbach |
| | | 73 | Deesbach, Leibis |
| | | 74 | Deesbach, Leibis, Meura |
| | | 75 | Meura |
| | | 76 | Meura |
| | | 77 | Meura |
| | | 78 | Meura |
| | | 79 | Meura |
| | | 80 | Meura |
| | | 81 | Meura |
| | | 82 | Meura |
| | | 83 | Meura, Reichmannsdorf, Wickersdorf |
| | | 84 | Reichmannsdorf, Wickersdorf |
| | | 85 | Cursdorf, Deesbach, Oberweißbach |
| | | 86 | Deesbach |
| | | 87 | Deesbach |
| | | 88 | Deesbach, Leibis |
| | | 89 | Deesbach, Leibis, Meura |
| | | 90 | Meura |
| | | 91 | Meura |
| | | 92 | Meura |
| | | 93 | Meura |
| | | 94 | Meura |
| | | 95 | Meura |
| | | 96 | Meura, Reichmannsdorf |
| | | 97 | Meura, Reichmannsdorf |
| | | 98 | Meura, Reichmannsdorf |
| | | 99 | Reichmannsdorf, Wickersdorf |
| | | 100 | Reichmannsdorf, Wickersdorf |
| | | 101 | Reichmannsdorf, Wickersdorf |
| | | 102 | Reichmannsdorf, Wickersdorf |
| | | 103 | Cursdorf, Deesbach |
| | | 104 | Cursdorf, Deesbach |
| | | 105 | Deesbach |
| | | 106 | Deesbach |
| | | 107 | Deesbach, Leibis |
| | | 108 | Deesbach, Leibis, Meura, Wallendorf |
| | | 109 | Meura, Wallendorf |
| | | 110 | Meura |
| | | 111 | Meura |
| | | 112 | Meura, Schmiedefeld |
| | | 113 | Meura, Schmiedefeld |
| | | 114 | Meura, Reichmannsdorf, Schmiedefeld |
| | | 115 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld |
| | | 116 | Reichmannsdorf |
| | | 117 | Reichmannsdorf |
| | | 118 | Reichmannsdorf |
| | | 119 | Reichmannsdorf |
| | | 120 | Reichmannsdorf |
| | | 121 | Cursdorf, Deesbach |
| | | 122 | Deesbach |
| | | 123 | Deesbach |
| | | 124 | Deesbach |
| | | 125 | Deesbach, Wallendorf |
| | | 126 | Deesbach, Wallendorf |
| | | 127 | Meura, Wallendorf |
| | | 128 | Meura, Wallendorf |
| | | 129 | Meura, Schmiedefeld, Wallendorf |
| | | 130 | Meura, Schmiedefeld |
| | | 131 | Schmiedefeld |
| | | 132 | Schmiedefeld |
| | | 133 | Schmiedefeld |
| | | 134 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld |
| | | 135 | Reichmannsdorf |
| | | 136 | Reichmannsdorf |
| | | 137 | Reichmannsdorf |
| | | 138 | Cursdorf, Deesbach |
| | | 139 | Deesbach |
| | | 140 | Deesbach |
| | | 141 | Deesbach, Geiersthal, Wallendorf |
| | | 142 | Geiersthal, Wallendorf |
| | | 143 | Wallendorf |

Verzeichnis der Liegenschaftskartenblätter (Maßstab 1 : 1 000)

| Kartenblatt | Gemarkungen |
|-------------|--|
| 1 | Bad Blankenburg |
| 2 | Bad Blankenburg, Oberwirbach, Unterwirbach |
| 3 | Bad Blankenburg, (Waldbezirk) WBZ Hainberg |
| 4 | Bad Blankenburg, Oberwirbach |
| 5 | Bad Blankenburg, Oberwirbach, WBZ Hainberg |
| 6 | Bad Blankenburg, Oberwirbach |
| 7 | Braunsdorf, Oberwirbach |
| 8 | Oberwirbach |
| 9 | Braunsdorf, Dittersdorf |
| 10 | Braunsdorf, Oberwirbach |
| 11 | Braunsdorf, Dittersdorf |
| 12 | Braunsdorf |
| 13 | Braunsdorf, Burknersdorf |
| 14 | Braunsdorf |
| 15 | Burkersdorf |
| 16 | Braunsdorf, Burknersdorf, Dittrichshütte |
| 17 | Braunsdorf, Burknersdorf, Dittrichshütte |
| 18 | Burkersdorf, Dittrichshütte |
| 19 | Burkersdorf, Dittrichshütte |
| 20 | Burkersdorf, Dittrichshütte, Döschnitz |
| 21 | Dittrichshütte, Döschnitz |
| 22 | Burkersdorf, Döschnitz |
| 23 | Döschnitz |
| 24 | Döschnitz |
| 25 | Döschnitz |
| 26 | Döschnitz |
| 27 | Döschnitz, Rohrbach |
| 28 | Döschnitz, Rohrbach |
| 29 | Döschnitz, Unterweißbach |
| 30 | Döschnitz, Rohrbach, Unterweißbach |
| 31 | Döschnitz, Rohrbach |
| 32 | Unterweißbach |
| 33 | Quelitz, Unterweißbach |
| 34 | Quelitz, Unterweißbach |
| 35 | Rohrbach, Unterweißbach |
| 36 | Oberweißbach, Unterweißbach |
| 37 | Leibis, Oberweißbach, Unterweißbach |
| 38 | Leibis, Unterweißbach |
| 39 | Meura, Rohrbach, Unterweißbach |
| 40 | Oberweißbach |
| 41 | Leibis, Oberweißbach, Unterweißbach |
| 42 | Leibis, Oberweißbach, Unterweißbach |
| 43 | Leibis, Meura, Unterweißbach |
| 44 | Meura, Rohrbach |
| 45 | Meura, Rohrbach |
| 46 | Oberweißbach |
| 47 | Oberweißbach |
| 48 | Leibis, Meura, Oberweißbach |
| 49 | Leibis, Meura |
| 50 | Meura |
| 51 | Meura |
| 52 | Meura |
| 53 | Oberweißbach |
| 54 | Oberweißbach |
| 55 | Deesbach, Leibis, Meura, Oberweißbach |
| 56 | Leibis, Meura |
| 57 | Meura |
| 58 | Meura |
| 59 | Meura |
| 60 | Deesbach, Oberweißbach |
| 61 | Deesbach, Oberweißbach |
| 62 | Deesbach, Leibis, Meura, Oberweißbach |
| 63 | Deesbach, Leibis, Meura, Oberweißbach |
| 64 | Leibis, Meura |
| 65 | Meura |
| 66 | Meura |
| 67 | Meura |
| 68 | Meura |
| 69 | Meura |

| Kartenblatt | Gemarkungen | Kartenblatt | Gemarkungen |
|-------------|--|-------------|---|
| 144 | Wallendorf | 218 | Schmiedefeld |
| 145 | Schmiedefeld, Wallendorf | 219 | Cursdorf |
| 146 | Schmiedefeld, Wallendorf | 220 | Cursdorf, Neuhaus am Rennweg |
| 147 | Schmiedefeld, Wallendorf | 221 | Neuhaus am Rennweg |
| 148 | Schmiedefeld | 222 | Neuhaus am Rennweg |
| 149 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 223 | Geiersthal, Neuhaus am Rennweg |
| 150 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 224 | Geiersthal, Neuhaus am Rennweg |
| 151 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 225 | Geiersthal |
| 152 | Reichmannsdorf | 226 | Geiersthal |
| 153 | Reichmannsdorf | 227 | Geiersthal |
| 154 | Reichmannsdorf | 228 | Geiersthal, Wallendorf |
| 155 | Cursdorf, Deesbach | 229 | Wallendorf |
| 156 | Cursdorf, Deesbach | 230 | Schmiedefeld, Wallendorf |
| 157 | Cursdorf, Deesbach | 231 | Schmiedefeld |
| 158 | Cursdorf, Deesbach | 232 | Schmiedefeld |
| 159 | Cursdorf, Deesbach, Geiersthal | 233 | Lippelsdorf, Schmiedefeld, Taubenbach |
| 160 | Geiersthal, Wallendorf | 234 | Lippelsdorf, Schmiedefeld |
| 161 | Wallendorf | 235 | Neuhaus am Rennweg |
| 162 | Wallendorf | 236 | Neuhaus am Rennweg |
| 163 | Schmiedefeld, Wallendorf | 237 | Neuhaus am Rennweg |
| 164 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 238 | Geiersthal, Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 165 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 239 | Geiersthal, Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 166 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 240 | Geiersthal, Lichte, Wallendorf |
| 167 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 241 | Wallendorf |
| 168 | Reichmannsdorf | 242 | Bock und Teich, Schmiedefeld, Wallendorf |
| 169 | Reichmannsdorf | 243 | Bock und Teich, Schmiedefeld, Taubenbach |
| 170 | Reichmannsdorf | 244 | Lippelsdorf, Schmiedefeld, Taubenbach |
| 171 | Cursdorf | 245 | Lippelsdorf, Taubenbach |
| 172 | Cursdorf | 246 | Lippelsdorf |
| 173 | Cursdorf, Deesbach | 247 | Neuhaus am Rennweg |
| 174 | Cursdorf, Geiersthal | 248 | Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |
| 175 | Cursdorf, Deesbach, Geiersthal | 249 | Geiersthal, Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 176 | Geiersthal, Wallendorf | 250 | Geiersthal, Lichte |
| 177 | Geiersthal, Wallendorf | 251 | Geiersthal, Lichte |
| 178 | Wallendorf | 252 | Lichte, Wallendorf |
| 179 | Wallendorf | 253 | Bock und Teich, Piesau, Wallendorf |
| 180 | Schmiedefeld, Wallendorf | 254 | Bock und Teich, Schmiedefeld, Wallendorf |
| 181 | Schmiedefeld, Wallendorf | 255 | Bock und Teich, Schmiedefeld, Wallendorf |
| 182 | Schmiedefeld | 256 | Bock und Teich, Taubenbach |
| 183 | Schmiedefeld | 257 | Bock und Teich, Lippelsdorf, Taubenbach |
| 184 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 258 | Lippelsdorf |
| 185 | Reichmannsdorf | 259 | Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |
| 186 | Reichmannsdorf | 260 | Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |
| 187 | Reichmannsdorf | 261 | Lichte, Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |
| 188 | Cursdorf | 262 | Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 189 | Cursdorf, Neuhaus am Rennweg | 263 | Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 190 | Cursdorf, Neuhaus am Rennweg | 264 | Lichte |
| 191 | Cursdorf, Geiersthal, Neuhaus am Rennweg | 265 | Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 192 | Geiersthal | 266 | Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 193 | Geiersthal | 267 | Bock und Teich, Piesau, Wallendorf |
| 194 | Geiersthal, Wallendorf | 268 | Bock und Teich |
| 195 | Geiersthal, Wallendorf | 269 | Bock und Teich, Piesau |
| 196 | Geiersthal, Wallendorf | 270 | Bock und Teich, Piesau |
| 197 | Schmiedefeld, Wallendorf | 271 | Bock und Teich, Lippelsdorf, Piesau |
| 198 | Schmiedefeld | 272 | Lippelsdorf |
| 199 | Schmiedefeld | 273 | Lippelsdorf |
| 200 | Schmiedefeld | 274 | Lippelsdorf |
| 201 | Schmiedefeld | 275 | Neuhaus am Rennweg |
| 202 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 276 | Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |
| 203 | Reichmannsdorf, Schmiedefeld | 277 | Lichte, Schmalenbuche |
| 204 | Reichmannsdorf | 278 | Lichte, Schmalenbuche |
| 205 | Reichmannsdorf | 279 | Lichte |
| 206 | Reichmannsdorf | 280 | Lichte |
| 207 | Cursdorf | 281 | Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 208 | Cursdorf, Neuhaus am Rennweg | 282 | Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 209 | Cursdorf, Neuhaus am Rennweg | 283 | Bock und Teich, Lippelsdorf, Piesau |
| 210 | Neuhaus am Rennweg | 284 | Bock und Teich, Lippelsdorf, Piesau |
| 211 | Geiersthal, Neuhaus am Rennweg | 285 | Lippelsdorf |
| 212 | Geiersthal | 286 | Lippelsdorf |
| 213 | Geiersthal | 287 | Lippelsdorf |
| 214 | Geiersthal, Wallendorf | 288 | Lippelsdorf, Sommersdorf |
| 215 | Geiersthal, Wallendorf | 289 | Neuhaus am Rennweg |
| 216 | Schmiedefeld, Wallendorf | 290 | Neuhaus am Rennweg |
| 217 | Schmiedefeld, Wallendorf | 291 | Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |

Kartenblatt

Gemarkungen

Anlage 3

| | |
|-----|---|
| 292 | Lichte, Neuhaus am Rennweg, Schmalenbuche |
| 293 | Lichte |
| 294 | Lichte |
| 295 | Lichte |
| 296 | Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 297 | Piesau |
| 298 | Piesau |
| 299 | Piesau |
| 300 | Lippelsdorf, Piesau |
| 301 | Lippelsdorf, Piesau |
| 302 | Lippelsdorf, Sommersdorf |
| 303 | Lippelsdorf, Sommersdorf |
| 304 | Neuhaus am Rennweg |
| 305 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 306 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 307 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 308 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 309 | Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 310 | Lichte |
| 311 | Lichte |
| 312 | Lichte |
| 313 | Ernstthal, Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 314 | Piesau |
| 315 | Piesau |
| 316 | Piesau |
| 317 | Piesau |
| 318 | Piesau |
| 319 | Piesau |
| 320 | Lippelsdorf, Piesau, Spechtsbrunn |
| 321 | Lippelsdorf, Spechtsbrunn |
| 322 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 323 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 324 | Igelshieb |
| 325 | Igelshieb |
| 326 | Igelshieb, Neuhaus am Rennweg |
| 327 | Igelshieb, Lichte, Neuhaus am Rennweg |
| 328 | Igelshieb, Lichte |
| 329 | Lichte |
| 330 | Ernstthal, Lichte |
| 331 | Ernstthal, Lichte, Piesau, Wallendorf |
| 332 | Ernstthal, Piesau |
| 333 | Ernstthal, Piesau |
| 334 | Piesau |
| 335 | Piesau |
| 336 | Piesau |
| 337 | Piesau |
| 338 | Piesau, Spechtsbrunn |
| 339 | Piesau, Spechtsbrunn |
| 340 | Igelshieb |
| 341 | Igelshieb |
| 342 | Igelshieb, Lichte |
| 343 | Ernstthal, Lichte |
| 344 | Ernstthal, Lichte |
| 345 | Ernstthal, Piesau |
| 346 | Ernstthal, Piesau |
| 347 | Ernstthal, Piesau |
| 348 | Piesau, Spechtsbrunn |
| 349 | Piesau, Spechtsbrunn |
| 350 | Ernstthal, Igelshieb, Lauscha, Lichte |
| 351 | Ernstthal, Igelshieb, Lauscha, Lichte |
| 352 | Ernstthal |
| 353 | Ernstthal |
| 354 | Ernstthal |
| 355 | Ernstthal |
| 356 | Ernstthal |
| 357 | Ernstthal, Piesau |
| 358 | Hasenthal, Piesau, Spechtsbrunn |
| 359 | Hasenthal, Piesau, Spechtsbrunn |
| 360 | Hasenthal, Spechtsbrunn |
| 361 | Ernstthal |
| 362 | Ernstthal |
| 363 | Ernstthal, Hasenthal |
| 364 | Ernstthal, Hasenthal, Piesau |
| 365 | Ernstthal, Hasenthal |
| 366 | Ernstthal, Hasenthal |

Liste der baulichen Anlagen, die nicht nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Nr. 2, § 6 Absatz 2 Nr. 2, § 7 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a oder § 8 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a genehmigungsbedürftig oder nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c verboten sind

1. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die nicht gewerblich genutzt werden, mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 Quadratmeter,
2. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmeter,
3. Garagen einschließlich Stellplätze mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 Quadratmeter und deren Zufahrten,
4. Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu zwei Meter,
5. die Änderung von Bauteilen innerhalb von Gebäuden einschließlich Fenstern und Türen sowie der Fassade von Gebäuden,
6. Abgasanlagen in und an Gebäuden, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in und an Dach- und Außenwandflächen und sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,
7. andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Regale, Jägerstände, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,
8. Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
9. Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme dienen,
10. Masten, Antennen und ähnliche Anlagen,
11. Wasserbehälter mit einem Rauminhalt bis zu 100 Kubikmeter,
12. Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
13. Wohnwagen und Zelte auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,
14. Schilder, Werbeanlagen und Gerüste,
15. Toilettenwagen,
16. Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
17. Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten.